

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I	Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte	
★	Verordnung (EG) Nr. 1386/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2001 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 des Rates zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und (EWG) Nr. 574/72 des Rates über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ⁽¹⁾	1
	Verordnung (EG) Nr. 1387/2001 der Kommission vom 9. Juli 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	4
	Verordnung (EG) Nr. 1388/2001 der Kommission vom 9. Juli 2001 über die Lieferung von Weißzucker im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	6
	Verordnung (EG) Nr. 1389/2001 der Kommission vom 9. Juli 2001 über die Lieferung von Pflanzenöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	9
	Verordnung (EG) Nr. 1390/2001 der Kommission vom 9. Juli 2001 über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	13
★	Verordnung (EG) Nr. 1391/2001 der Kommission vom 9. Juli 2001 zur Einstellung der Fischerei auf Blauen Wittling durch Schiffe unter der Flagge Deutschlands	18
★	Verordnung (EG) Nr. 1392/2001 der Kommission vom 9. Juli 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor	19
★	Verordnung (EG) Nr. 1393/2001 der Kommission vom 9. Juli 2001 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 2316/1999 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen hinsichtlich der Flächenstilllegung in bestimmten Gebieten Frankreichs	29
★	Verordnung (EG) Nr. 1394/2001 der Kommission vom 9. Juli 2001 über die Verwaltung der mengenmäßigen Kontingente für bestimmte Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China im Jahr 2002	31

Verordnung (EG) Nr. 1395/2001 der Kommission vom 9. Juli 2001 betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch	37
Verordnung (EG) Nr. 1396/2001 der Kommission vom 9. Juli 2001 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen	38
Verordnung (EG) Nr. 1397/2001 der Kommission vom 9. Juli 2001 zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle	40
★ Richtlinie 2001/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2001 zur Änderung der Richtlinie 93/7/EWG des Rates über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates verbrachten Kulturgütern ⁽¹⁾	43
★ Richtlinie 2001/51/EG des Rates vom 28. Juni 2001 zur Ergänzung der Regelungen nach Artikel 26 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985	45

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2001/520/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 9. Juli 2001 über die Nichtaufnahme von Parathion in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und die Aufhebung der Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1772)	47
---	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1386/2001 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 5. Juni 2001**

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 des Rates zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und (EWG) Nr. 574/72 des Rates über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 308,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾, vorgelegt nach Anhörung der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Einige Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 des Rates ⁽⁴⁾ und (EWG) Nr. 574/72 des Rates ⁽⁵⁾ sollten geändert werden. Diese Änderungen sind durch geänderte Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit bedingt.
- (2) Nachdem die französische Regierung dem Präsidenten des Rates eine Erklärung des Inhalts notifiziert hat, dass die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 auf die beiden französischen Zusatzrentensysteme ARRCO und AGIRC anwendbar sein soll, ist es zweckmäßig, die Anwendung jener Verordnung auf diese Systeme durch Hinzufügung neuer Nummern in Anhang IV Teil C und Anhang VI zu erleichtern, damit vor allem dem Zusatzcharakter dieser beiden Systeme im Vergleich zu den Grundsystemen und dem Umstand Rechnung getragen wird, dass die Leistungen aus diesen Systemen nach der Anzahl der erworbenen Rentenpunkte berechnet werden und unabhängig von zurückgelegten Zeiten sind.
- (3) Es sollte klargestellt werden, dass die Leistungen aus dem österreichischen Sonderunterstützungsmodell nach den

Bestimmungen des Titels III Kapitel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zu gewähren sind.

- (4) Dem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 11. Juni 1998 in der Rechtssache C-275/96, Kuusijärvi/Riksförsäkringsverket ⁽⁶⁾, sollte durch Änderung des Abschnitts „N. SCHWEDEN“ in Anhang VI Rechnung getragen werden.
- (5) Artikel 34 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 sollte so geändert werden, dass dieser Absatz klar von Artikel 34 Absatz 4 getrennt wird und sich daher nicht mehr auf das Erstattungsverfahren bis zu einem Höchstbetrag beziehen kann, wenn die Kosten bei einem Aufenthalt in einem Mitgliedstaat entstanden sind, dessen Rechtsvorschriften keine Erstattungsätze vorsehen.
- (6) Artikel 93 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 sollte geändert werden, damit der Verordnung (EG) Nr. 307/1999 des Rates ⁽⁷⁾, mit der der Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 auf Studenten ausgedehnt wurde, Rechnung getragen wird.
- (7) Angesichts der Einführung des Euro am 1. Januar 1999 sollte Artikel 107 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 geändert werden.
- (8) Zur Erreichung des Ziels der Freizügigkeit von Arbeitnehmern ist eine Änderung der Rechtsvorschriften zur Koordinierung der einzelstaatlichen Systeme der sozialen Sicherheit durch einen verbindlichen, in jedem Mitgliedstaat unmittelbar geltenden Rechtsakt der Gemeinschaft erforderlich und zweckmäßig.
- (9) Mit Ausnahme von Artikel 42 erhält der Vertrag Befugnisse für die Annahme dieser Verordnung nur in Artikel 308 —

⁽¹⁾ ABl. C 274 E vom 26.9.2000, S. 113.

⁽²⁾ ABl. C 367 vom 20.12.2000, S. 18.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 15. Februar 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 14. Mai 2001.

⁽⁴⁾ ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1399/1999 (AbL. L 164 vom 30.6.1999, S. 1).

⁽⁵⁾ ABl. L 74 vom 27.3.1972, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1399/1999.

⁽⁶⁾ Slg. 1998, I-3419.

⁽⁷⁾ ABl. L 38 vom 12.2.1999, S. 1.

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge II a, IV und VI der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 werden entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 34 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Sehen die Rechtsvorschriften des Aufenthaltsstaats keine Erstattungssätze vor, so kann der zuständige Träger die Erstattung nach den für ihn maßgebenden Sätzen vornehmen, ohne dass das Einverständnis des Betroffenen erforderlich ist. Auf keinen Fall darf der Erstattungsbetrag die tatsächlich entstandenen Kosten übersteigen.“

2. Artikel 93 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Sachleistungen, die nach Artikel 19 Absätze 1 und 2 der Verordnung im Gebiet desselben Mitgliedstaats wohnenden Arbeitnehmern oder Selbständigen und ihren Familienangehörigen gewährt wurden, sowie Sachleistungen, die nach Artikel 21 Absatz 2, den Artikeln 22, 22a, 22b, 25 Absätze 1, 3 und 4 den Artikeln 26, 31, 34a oder 34b der Verordnung gewährt wurden, erstattet der zuständige Träger dem Träger, der sie gewährt hat, in Höhe des tatsächlichen Betrages, der sich aus der Rechnungsführung dieses Trägers ergibt.“

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 5. Juni 2001.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Die Präsidentin

N. FONTAINE

3. Artikel 107 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Durchführung der folgenden Vorschriften:

a) Verordnung: Artikel 12 Absätze 2, 3 und 4, Artikel 14d Absatz 1, Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b) letzter Satz, Artikel 22 Absatz 1 Ziffer ii) letzter Satz, Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b) vorletzter Satz, Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben c) und d), Artikel 46 Absatz 4, Artikel 46a Absatz 3, Artikel 50, Artikel 52 Buchstabe b) letzter Satz, Artikel 55 Absatz 1 Ziffer ii) letzter Satz, Artikel 70 Absatz 1 Unterabsatz 1, Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer ii) und Buchstabe b) Ziffer ii) vorletzter Satz,

b) Durchführungsverordnung: Artikel 34 Absätze 1, 4 und 5

wird für die Umrechnung von auf eine Währung lautenden Beträgen in eine andere Währung der von der Kommission errechnete Kurs verwendet, der sich auf das monatliche Mittel der von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Referenzwechsellkurse der Währungen während des in Absatz 2 bestimmten Bezugszeitraums stützt.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 1 gilt in Bezug auf die Änderungen an dem Abschnitt „E. FRANKREICH“ in Anhang IV Teil C und in Anhang VI der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 mit Wirkung vom 1. Januar 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. ENGQVIST

ANHANG

Die Anhänge II a, IV und VI der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 werden wie folgt geändert:

1. In Anhang II a Abschnitt „O. VEREINIGTES KÖNIGREICH“ erhalten die Buchstaben c) und g) folgende Fassung:
 - „c) Steuervergünstigung für Arbeitnehmerfamilien (Gesetz von 1992 über Sozialversicherungsbeiträge und -leistungen, Abschnitt 123 Absatz 1b, Gesetz von 1992 über Sozialversicherungsbeiträge und -leistungen (Nordirland), Abschnitt 122 Absatz 1b, und Gesetz über Steuervergünstigungen von 1999).“
 - „g) Steuervergünstigung für Behinderte (Gesetz von 1992 über Sozialversicherungsbeiträge und -leistungen, Abschnitt 123 Absatz 1c, Gesetz von 1992 über Sozialversicherungsbeiträge und -leistungen (Nordirland), Abschnitt 122 Absatz 1c, und Gesetz über Steuervergünstigungen von 1999).“
2. In Anhang IV Teil C Abschnitt „E. FRANKREICH“ wird das Wort „keine“ durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Alle Anträge auf Alters- oder Hinterbliebenenrenten nach den Zusatzrentensystemen für Arbeitnehmer, ausgenommen Anträge auf Altersruhegeld oder auf Hinterbliebenenrente aus dem Zusatzrentensystem für das Flugpersonal der Zivilluftfahrt.“
3. Anhang VI wird wie folgt geändert:
 - a) Abschnitt „E. FRANKREICH“ wird wie folgt geändert:
 - i) Der Nummer 3 wird folgender Absatz angefügt:

„Die oben genannten Voraussetzungen gelten auch dann, wenn die Vorschriften, die es einem außerhalb Frankreichs beschäftigten französischen Arbeitnehmer ermöglichen, sich entweder selbst oder über seinen Arbeitgeber freiwillig in einem französischen Zusatzrentensystem für Arbeitnehmer zu versichern, auf Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten angewandt werden.“
 - ii) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Zur Berechnung des theoretischen Betrages gemäß Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung in den Grund- oder Zusatzrentensystemen, in denen die Altersrenten nach Punkten berechnet werden, berücksichtigt der zuständige Träger für jedes Versicherungsjahr, das nach den Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten zurückgelegt wurde, eine Anzahl von Punkten, die dem Quotienten aus der Anzahl von Punkten, die nach den angewendeten Rechtsvorschriften erworben wurden, und der diesen Punkten entsprechenden Anzahl an Jahren entspricht.“
 - iii) Folgende Nummer wird angefügt:

„9. Die für einen Arbeitnehmer oder früheren Arbeitnehmer geltenden französischen Rechtsvorschriften im Sinne von Titel III Kapitel 3 der Verordnung sind sowohl auf das oder die Grundrentensystem(e) als auch auf das oder die Zusatzrentensystem(e) anzuwenden, dem (denen) der Betroffene angeschlossen war.“
 - b) Dem Abschnitt „K. ÖSTERREICH“ wird folgende Nummer angefügt:

„7. Die Sonderunterstützung nach dem Sonderunterstützungsgesetz (SUG) vom 30. November 1973 gilt für die Anwendung der Verordnung als Rente bei Alter.“
 - c) In Abschnitt „N. SCHWEDEN“ erhält Nummer 1 folgende Fassung:

„1. Bei Anwendung des Artikels 72 der Verordnung werden zur Feststellung eines Anspruchs auf Erziehungsgeld die in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegten Versicherungszeiten, so berücksichtigt, als lägen ihnen die gleichen Durchschnittseinkommen zugrunde wie den schwedischen Versicherungszeiten, mit denen sie zusammengerechnet werden.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1387/2001 DER KOMMISSION
vom 9. Juli 2001
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Juli 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 9. Juli 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	77,5
	060	71,3
	091	39,6
	092	39,6
	999	57,0
0707 00 05	052	81,2
	999	81,2
0709 90 70	052	73,8
	999	73,8
0805 30 10	388	76,1
	528	70,0
	999	73,0
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	95,7
	400	136,6
	508	98,9
	512	97,6
	528	79,6
	720	144,1
	800	215,7
	804	107,4
	999	122,0
	0808 20 50	388
512		82,8
528		74,4
800		75,8
804		123,2
0809 10 00	999	89,1
	052	184,7
	064	173,2
0809 20 95	999	178,9
	052	337,0
	064	201,8
0809 30 10, 0809 30 90	400	277,5
	999	272,1
	052	220,8
0809 40 05	999	220,8
	052	102,0
	064	170,3
	624	286,1
	999	186,1

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1388/2001 DER KOMMISSION
vom 9. Juli 2001
über die Lieferung von Weißzucker im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der vorgenannten Verordnung wurden die Liste der Länder und Organisationen, denen eine Gemeinschaftshilfe gewährt werden kann, und die für die Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.
- (2) Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Weißzucker zugeteilt.
- (3) Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember 1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die

Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft ⁽²⁾. Zu diesem Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen zur Bestimmung der sich daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft wird Weißzucker bereitgestellt zur Lieferung an die in dem Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 zu den in dem Anhang aufgeführten Bedingungen.

Es wird davon ausgegangen, dass der Bieter alle geltenden allgemeinen und besonderen Bedingungen zur Kenntnis genommen und akzeptiert hat. Andere in seinem Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 23.

ANHANG

LOS A

1. **Maßnahmen Nrn.:** 108/00 (A1); 362/99 (A2); 363/99 (A3)
2. **Begünstigter** (2): EuronAid, PO Box 12, 2501 CA Den Haag, Nederland, Tel. (31-70) 330 57 57; Fax 364 17 01; Telex 30960 EURON NL
3. **Vertreter des Begünstigten:** wird vom Begünstigten benannt
4. **Bestimmungsland:** Madagaskar
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Weißzucker („A“- oder „B“-Zucker)
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 60
7. **Anzahl der Lose:** 1 in 3 Teilmengen (A1: 20 Tonnen; A2: 20 Tonnen; A3: 20 Tonnen)
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** (3) (5): Siehe ABl. C 312 vom 31.10.2000, S. 1 (C.1)
9. **Aufmachung** (7): Siehe ABl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (11.2 A 1 b), 2 b) und B 4)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** (6): Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (V A 3)
 - für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Französisch
 - zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
12. **Vorgesehene Lieferstufe:** frei Bestimmungsort
13. **Alternative Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
14. a) **Verschiffungshafen:** —
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Bestimmungsort:**
 - A1: Association humanitaire Akamasoa, Andrajanitra, Antananarivo
 - A2: Mgr. Antoine Scopelliti, Évêché, 503 Anbatondrazaka; Tel. (261-20) 548 10 12
 - A3: Paroisse Kristy Mpanjaka, P. Louis Lopergolo, Manjakaray, Antananarivo; Tel. (261-20) 224 01 00; Fax 224 15 03
 - Transitlager oder Transithafen: —
 - Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
 - erste Frist: 30.9.2001
 - zweite Frist: 28.10.2001
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
 - erste Frist: 20.-31.8.2001
 - zweite Frist: 17.-30.9.2001
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**
 - erste Frist: 24.7.2001
 - zweite Frist: 21.8.2001
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 15 EUR/Tonne
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** (4): Bureau de l'aide alimentaire, Attn. Mr T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex 25670 AGREC B; Fax (32-2) 296 70 03/296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr** (4): Erstattung anwendbar, gültig am 4.7.2001 und festgesetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1311/2001 der Kommission (ABl. L 177 vom 30.6.2001, S. 26)

Vermerke:

- (¹) Zusätzliche Erklärungen: Torben Vestergaard (Tel. (32-2) 299 30 50; Fax (32-2) 296 20 05).
 - (²) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
 - (³) Der Auftragnehmer übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammenden Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
 - (⁴) Die Verordnung (EG) Nr. 259/98 der Kommission (ABl. L 25 vom 31.1.1998, S. 39) betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 22 dieses Anhangs stehende Datum. Der Lieferant wird auf Artikel 4 Absatz 1 letzter Unterabsatz der genannten Verordnung verwiesen. Die Kopie der Lizenz wird übermittelt, sobald die Ausfuhranmeldung angenommen wurde (zu verwendende Fax-Nummer: (32-2) 296 20 05).
 - (⁵) Der Auftragnehmer überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument:
— gesundheitliches Zeugnis.
 - (⁶) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. C 114 vom 29.4.1991, Punkt V A 3 c) folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“.
 - (⁷) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muss der Auftragnehmer 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes „R“ tragen.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 1389/2001 DER KOMMISSION
vom 9. Juli 2001
über die Lieferung von Pflanzenöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der vorgenannten Verordnung wurden die Liste der Länder und Organisationen, denen eine Gemeinschaftshilfe gewährt werden kann, und die für die Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.
- (2) Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Pflanzenöl zugeteilt.
- (3) Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember 1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽²⁾. Zu diesem Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen und die sich daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden.

- (4) Um die Durchführung der Lieferungen für eine bestimmte Partie abzusichern, sollten Vorkehrungen getroffen werden die es den Bietern ermöglichen, Raps- bzw. Sonnenblumenöl bereitzustellen. Bezüglich der Lieferung der einzelnen Partien erhält das günstigste Angebot den Zuschlag —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft wird Pflanzenöl bereitgestellt zur Lieferung an die im Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 zu den im Anhang aufgeführten Bedingungen.

Die Lieferung betrifft die Bereitstellung von in der Gemeinschaft erzeugtem Pflanzenöl. Die zu liefernden Waren dürfen nicht im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs hergestellt und/oder aufgemacht worden sein.

Es wird davon ausgegangen, dass der Bieter die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 23.

ANHANG

LOS A

1. **Maßnahmen Nrn.:** 103/00 (A1); 104/00 (A2); 105/00 (A3)
2. **Begünstigter** ^(?): EuronAid, PO Box 12, 2501 CA Den Haag, Nederland; Tel. (31-70) 330 57 57; Fax 364 17 01; Telex 30960 EURON NL
3. **Vertreter des Begünstigten:** wird vom Begünstigten benannt
4. **Bestimmungsland:** Madagaskar
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** raffiniertes Sonnenblumenöl
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 144
7. **Anzahl der Lose:** 1 in 3 Teilmengen (A1: 18 Tonnen; A2: 30 Tonnen; A3: 96 Tonnen)
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** ^(?) ⁽⁴⁾: Siehe ABl. C 312 vom 31.10.2000, S. 1 (D 2)
9. **Aufmachung:** Siehe ABl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (10.4 A, B und C 2)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** ⁽⁵⁾: Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (III A 3)
 - für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Französisch
 - zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt.
Die zu liefernden Waren dürfen nicht im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs hergestellt und/oder aufgemacht worden sein.
12. **Vorgesehene Lieferstufe:** frei Bestimmungsort
13. **Alternative Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
14. a) **Verschiffungshafen:** —
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Bestimmungsort:**
 - A1: Association humanitaire Akamasoa, Andralanitra, Antananarivo
 - A2: Mgr. Antoine Scopelliti, Évêché, 503 Anbatondrazaka; Tel. (261-20) 548 10 12
 - A3: Paroisse Kristy Mpanjaka, P. Louis Lopergolo, Manjakaray, Antananarivo; Tel. (261-20) 224 01 00; Fax 224 15 03
 - Transitlager oder Transithafen: —
 - Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
 - erste Frist: 30.9.2001
 - zweite Frist: 28.10.2001
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
 - erste Frist: 20.-31.8.2001
 - zweite Frist: 17.-30.9.2001
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**
 - erste Frist: 24.7.2001
 - zweite Frist: 21.8.2001
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 15 EUR/Tonne
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** ⁽¹⁾: Bureau de l'aide alimentaire, Attn. Mr T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex 25670 AGREC B; Fax (32-2) 296 70 03/296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr:** —

LOS B

1. **Maßnahmen Nrn.:** 9/01 (B1); 10/01 (B2)
2. **Begünstigter** (²): EuronAid, PO Box 12, 2501 CA Den Haag, Nederland; Tel. (31-70) 330 57 57; Fax 364 17 01; Telex 30960 EURON NL
3. **Vertreter des Begünstigten:** wird vom Begünstigten benannt
4. **Bestimmungsland:** Angola
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** raffiniertes Sonnenblumenöl
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 559
7. **Anzahl der Lose:** 1 in 2 Teilmengen (B1: 440 Tonnen; B2: 119 Tonnen)
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** (³) (⁴): Siehe ABl. C 312 vom 31.10.2000, S. 1 (D 2)
9. **Aufmachung:** Siehe ABl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (10.8 A, B und C 2)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** (⁵): Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (III A 3)
 - für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Portugiesisch
 - Zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt.
Die zu liefernden Waren dürfen nicht im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs hergestellt und/oder aufgemacht worden sein.
12. **Vorgesehene Lieferstufe:** frei Lösshafen — Container-Terminal
13. **Alternative Lieferstufe:** frei Verschiffungshagen
14. a) **Verschiffungshafen:** —
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Lösshafen:** B1: Luanda; B2: Namibe
16. **Bestimmungsort:**
 - Transitlager oder Transithafen: —
 - Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
 - erste Frist: 30.9.2001
 - zweite Frist: 28.10.2001
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
 - erste Frist: 20.-31.8.2001
 - zweite Frist: 17.-30.9.2001
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**
 - erste Frist: 24.7.2001
 - zweite Frist: 21.8.2001
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 15 EUR/Tonne
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** (¹): Bureau de l'aide alimentaire, Attn. Mr T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex 25670 AGREC B; Fax (32-2) 296 70 03/296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr:** —

Vermerke:

- (¹) Zusätzliche Erklärungen: Torben Vestergaard (Tel. (32-2) 299 30 50; Fax (32-2) 296 20 05).
 - (²) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
 - (³) Der Auftragnehmer übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
 - (⁴) Der Auftragnehmer überreicht dem Begünstigten oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument:
— gesundheitliches Zeugnis.
 - (⁵) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. C 114 vom 29.4.1991, Punkt III A 3 c), folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 1390/2001 DER KOMMISSION
vom 9. Juli 2001
über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom
27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwal-
tung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der
Ernährungssicherheit ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1
Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der vorgenannten Verordnung wurden die Liste der
Länder und Organisationen, denen eine Gemeinschafts-
hilfe gewährt werden kann, und die für die Beförderung
der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus
geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.
- (2) Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten
Getreide zugeteilt.
- (3) Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember
1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für
die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen

der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft ⁽²⁾. Zu diesem
Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedin-
gungen genauer festgelegt werden, um die sich daraus
ergebenden Kosten feststellen zu können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft wird
Getreide bereitgestellt zur Lieferung an die im Anhang aufge-
führten Begünstigten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2519/97
zu den im Anhang aufgeführten Bedingungen.

Es wird davon ausgegangen, dass der Bieter die geltenden allge-
meinen und besonderen Geschäftsbedingungen kennt und
akzeptiert. Andere in seinem Angebot enthaltene Bedingungen
oder Vorbehalte gelten als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 9. Juli 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 23.

ANHANG

LOS A

1. **Maßnahmen Nrn.:** 361/99 (A1); 106/00 (A2); 107/00 (A3)
2. **Begünstigter** ^(?): EuronAid, PO Box 12, 2501 CA Den Haag, Nederland; Tel. (31-70) 330 57 57; Fax 364 17 01; Telex 30960 EURON NL
3. **Vertreter des Begünstigten:** wird vom Begünstigten benannt
4. **Bestimmungsland:** Madagaskar
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** geschliffener Reis (Erzeugniscode 1006 30 92 9900, 1006 30 94 9900, 1006 30 96 9900, 1006 30 98 9900)
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 2 720
7. **Anzahl der Lose:** 1 in 3 Teilmengen (A1: 1 840 Tonnen; A2: 460 Tonnen; A3: 420 Tonnen)
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** ^(?) ^(?): Siehe ABl. C 312 vom 31.10.2000, S. 1 (A.7)
9. **Aufmachung** ^(?): Siehe ABl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (1.0 A 1 c), 2 c) und B 6)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** ^(?): Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (II A 3)
— für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Französisch
— zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
12. **Vorgesehene Lieferstufe:** frei Bestimmungsort
13. **Alternative Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
14. a) **Verschiffungshafen:** —
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Bestimmungsort:** A1+A2: Association humanitaire Akamasoa, Andralanitra, Antananarivo
A3: Paroisse Kristy Mpanjaka, P. Louis Lopergolo, Manjakaray, Antananarivo; Tel. (261-20) 224 01 00; Fax 224 15 03
— Transitlager oder Transithafen: —
— Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
— erste Frist: 30.9.2001
— zweite Frist: 28.10.2001
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
— erste Frist: 20.-31.8.2001
— zweite Frist: 17.-30.9.2001
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**
— erste Frist: 24.7.2001
— zweite Frist: 21.8.2001
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 5 EUR/Tonne
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** ^(?): Bureau de l'aide alimentaire, Attn. Mr T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex 25670 AGREC B; Fax (32-2) 296 70 03/296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr** ^(?): Die am 4.7.2001 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 1302/2001 der Kommission (ABl. L 177 vom 30.6.2001, S. 6) festgesetzte Erstattung

LOS B

1. **Maßnahme Nr.:** 110/00
2. **Begünstigter** ⁽²⁾: EuronAid, PO Box 12, 2501 CA Den Haag, Nederland; Tel. (31-70) 330 57 57; Fax 364 17 01; Telex 30960 EURON NL
3. **Vertreter des Begünstigten:** wird vom Begünstigten benannt
4. **Bestimmungsland:** Madagaskar
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Weichweizenmehl
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 40
7. **Anzahl der Lose:** 1
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** ⁽³⁾ ⁽⁵⁾: Siehe ABl. C 312 vom 31.10.2000, S. 1 (A 10)
9. **Aufmachung** ⁽⁷⁾: Siehe ABl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (2.1 A 1 a), 2 a) und B 4)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** ⁽⁶⁾: Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (II B 3)
 - für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Französisch
 - zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
12. **Vorgesehene Lieferstufe:** frei Bestimmungsort
13. **Alternative Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
14. a) **Verschiffungshafen:** —
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Bestimmungsort:** Mgr. Antoine Scopelliti, Évêché, 503 Anbatondrazaka; Tel. (261-20) 548 10 12
 - Transitlager oder Transithafen: —
 - Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
 - erste Frist: 30.9.2001
 - zweite Frist: 28.10.2001
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
 - erste Frist: 20.-31.8.2001
 - zweite Frist: 17.-30.9.2001
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**
 - erste Frist: 24.7.2001
 - zweite Frist: 21.8.2001
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 5 EUR/Tonne
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** ⁽¹⁾: Bureau de l'aide alimentaire, Attn. Mr T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex 25670 AGREC B; Fax (32-2) 296 70 03/296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr** ⁽⁴⁾: Die am 4.7.2001 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 1302/2001 der Kommission (Abl. L 177 vom 30.6.2001, S. 6) festgesetzte Erstattung

LOS C

1. **Maßnahme Nr.:** 109/00
2. **Begünstigter** ⁽²⁾: EuronAid, PO Box 12, 2501 CA Den Haag, Nederland; Tel. (31-70) 330 57 57; Fax 364 17 01; Telex 30960 EURON NL
3. **Vertreter des Begünstigten:** wird vom Begünstigten benannt
4. **Bestimmungsland:** Madagaskar
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Maismehl
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 60
7. **Anzahl der Lose:** 1
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** ⁽³⁾ ⁽⁵⁾: Siehe ABl. C 312 vom 31.10.2000, S. 1 (A 11)
9. **Aufmachung** ⁽⁷⁾: Siehe ABl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (2.1 A 1 a), 2 a) und B 4)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** ⁽⁶⁾: Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (II B 3)
— für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Französisch
— zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
12. **Vorgesehene Lieferstufe:** frei Bestimmungsort
13. **Alternative Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
14. a) **Verschiffungshafen:** —
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Bestimmungsort:** Mgr. Antoine Scopelliti, Évêché, 503 Anbatondrazaka; Tel. (261-20) 548 10 12
— Transitlager oder Transithafen: —
— Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
— erste Frist: 30.9.2001
— zweite Frist: 28.10.2001
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
— erste Frist: 20.-31.8.2001
— zweite Frist: 17.-30.9.2001
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**
— erste Frist: 24.7.2001
— zweite Frist: 21.8.2001
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 5 EUR/Tonne
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** ⁽¹⁾: Bureau de l'aide alimentaire, Attn. Mr T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex 25670 AGREC B; Fax (32-2) 296 70 03/296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr** ⁽⁴⁾: Die am 4.7.2001 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 1302/2001 der Kommission (Abl. L 177 vom 30.6.2001, S. 6) festgesetzte Erstattung

Vermerke:

- (¹) Zusätzliche Erklärungen: Torben Vestergaard (Tel. (32-2) 299 30 50, Fax (32-2) 296 20 05).
 - (²) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
 - (³) Der Auftragnehmer übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammenden Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
 - (⁴) Die Verordnung (EG) Nr. 259/98 der Kommission (ABl. L 25 vom 31.1.1998, S. 39) betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 22 dieses Anhangs stehende Datum. Der Lieferant wird auf Artikel 4 Absatz 1 letzter Unterabsatz der genannten Verordnung verwiesen. Die Kopie der Lizenz wird übermittelt, sobald die Ausfuhranmeldung angenommen wurde (zu verwendende Fax-Nummer: (32-2) 296 20 05).
 - (⁵) Der Auftragnehmer überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument:
— pflanzengesundheitliches Zeugnis.
 - (⁶) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. C 114 vom 29.4.1991, Punkt II A 3 c) oder II B 3 c) folgende Fassung:
„Europäische Gemeinschaft“.
 - (⁷) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muss der Auftragnehmer 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes „R“ tragen.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 1391/2001 DER KOMMISSION**vom 9. Juli 2001****zur Einstellung der Fischerei auf Blauen Wittling durch Schiffe unter der Flagge Deutschlands**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2846/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2848/2000 des Rates vom 15. Dezember 2000 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2001) ⁽³⁾ sind für das Jahr 2001 Quoten für Blauen Wittling vorgegeben.
- (2) Um die Einhaltung der Fangbeschränkungen für quotengebundene Bestände zu gewährleisten, muss die Kommission den Zeitpunkt festsetzen, zu dem die zugeteilte Quote aufgrund der Fänge der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats als ausgeschöpft gilt.
- (3) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge von Blauem Wittling in den Gewässern der ICES-Bereiche IIa (EG-Gewässer), Nordsee (EG-Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge Deutschlands führen oder in

Deutschland registriert sind, die für 2001 zugeteilte Quote erreicht. Deutschland hat die Befischung dieses Bestands ab dem 20. Juni 2001 verboten. Es empfiehlt sich daher, dieses Datum zu übernehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Fänge von Blauem Wittling in den ICES-Bereichen IIa (EG-Gewässer), Nordsee (EG-Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge Deutschlands führen oder in Deutschland registriert sind, gilt die Deutschland für 2001 zugeteilte Quote als erschöpft.

Die Fischerei auf Blauen Wittling in den ICES-Bereichen IIa (EG-Gewässer), Nordsee (EG-Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge Deutschlands führen oder in Deutschland registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung getätigt werden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 20. Juni 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 358 vom 31.12.1998, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 334 vom 30.12.2000, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1392/2001 DER KOMMISSION**vom 9. Juli 2001****mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 603/2001 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um den neuen Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1256/1993 ⁽³⁾ sowie den im Laufe der Jahre gemachten Erfahrungen Rechnung zu tragen, sind einige Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 536/93 der Kommission vom 9. März 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Zusatzabgabe im Milchsektor ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1255/98 ⁽⁵⁾, sowie der Entscheidung 93/673/EG der Kommission vom 10. Dezember 1993 zur pauschalen Kürzung der Vorschüsse auf die Übernahme der Agrarausgaben bei Nichteinhaltung der Vorschriften für die Übermittlung der jährlichen Fragebogen über die Anwendung der Zusatzabgaberegulierung im Milchsektor gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates ⁽⁶⁾ zu ändern und gegebenenfalls zu vereinfachen. Anlässlich dieser Änderungen ist es aus Gründen der Klarheit angebracht, die Verordnung (EG) Nr. 536/93 neu zu fassen und die Bestimmungen der vorgenannten Entscheidung darin aufzunehmen.
- (2) Diese Verordnung betrifft die für die endgültige Berechnung der Abgabe des jeweiligen Erzeugers erforderlichen zusätzlichen Angaben und die Maßnahmen zur Gewährleistung der rechtzeitigen Zahlung der Abgabe sowie die Kontrollregeln, mit deren Hilfe festgestellt werden kann, ob die Abgabe ordnungsgemäß erhoben worden ist.
- (3) Somit sind die als repräsentativ anzusehenden Merkmale der Milch sowie insbesondere die Bedingungen festzulegen, unter denen ihr Fettgehalt bei der endgültigen Berechnung der gelieferten Mengen berücksichtigt wird. Diese Berechnung stützt sich auf einen Referenzfettgehalt, bei dem es sich wie bei der einzelbetrieblichen Referenzmenge, auf die er sich bezieht, um den am 31. März 2002 festgestellten Wert handeln muss. Es sollten Sonderbestimmungen für den Fall vorgesehen werden, dass die Referenzmenge „Lieferungen“ erhöht oder durch Umwandlung einer Referenzmenge „Direktverkäufe“ fest-

gesetzt wird. Schließlich sind aufgrund der Erfahrungen sehr genaue Vorschriften für den Fall erforderlich, dass ein Milcherzeuger seine Tätigkeit erst aufnimmt.

- (4) Es ist deutlich zu machen, dass eine Menge, die die Gesamtgarantiemenge eines Mitgliedstaats überschreitet, nicht von der Abgabe befreit werden kann, wenn infolge des Fettgehalts der gelieferten Milch individuelle Korrekturen nach unten erfolgen.
- (5) Um das ordnungsgemäße Funktionieren der Regelung zu gewährleisten, müssen die Richtigkeit der von den Abnehmern oder Erzeugern übermittelten Daten sowie die vor dem 1. September getätigte Zahlung der als Abgabe geschuldeten Beträge kontrolliert werden und muss die Abgabe effektiv bei den Erzeugern erhoben werden, die für die Überschreitung der einzelstaatlichen Referenzmengen verantwortlich sind. Zu diesem Zweck ist die Rolle der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Kontroll- und Sanktionsmaßnahmen zu verstärken, die sie vorsehen müssen, um die ordnungsgemäße Erhebung der Abgabe zu gewährleisten. Gleichfalls sind die Anzahl der erforderlichen Kontrollen und die Kontrollfristen festzusetzen, damit die Einhaltung der Regelung durch alle Beteiligten innerhalb einer bestimmten Frist überprüft werden kann. Daher sind für den Fall der Nichterfüllung dieser grundlegenden Anforderungen Sanktionen erforderlich.
- (6) Gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 obliegt es der Kommission, die Kriterien festzulegen, nach denen die Abgabe vorrangigen Erzeugergruppen zurückerstattet werden kann, wenn der Mitgliedstaat es nicht für angebracht gehalten hat, die ungenutzten Referenzmengen in seinem Hoheitsgebiet sämtlich neu zuzuweisen. Nur wenn diese Kriterien in einem Mitgliedstaat nicht vollständig angewendet werden, kann dieser nach Rücksprache mit der Kommission ermächtigt werden, andere Kriterien zugrunde zu legen.
- (7) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 ist der Abnehmer der Hauptbeteiligte, der für die ordnungsgemäße Anwendung der Regelung sorgen muss. Es ist daher unbedingt erforderlich, dass die Mitgliedstaaten die auf ihrem Hoheitsgebiet tätigen Abnehmer zulassen und dass für den Fall der Nichteinhaltung der Verordnung durch die Abnehmer detaillierte Bestimmungen vorgesehen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 405 vom 31.12.1992, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 89 vom 29.3.2001, S. 18.⁽³⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 73.⁽⁴⁾ ABl. L 57 vom 10.3.1993, S. 12.⁽⁵⁾ ABl. L 173 vom 18.6.1998, S. 14.⁽⁶⁾ ABl. L 310 vom 14.12.1993, S. 44.

- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

Mit dieser Verordnung werden die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 hinsichtlich der Berechnung der Zusatzabgabe, ihrer Zahlung, der Kontrollmaßnahmen sowie der Mitteilungen der Mitgliedstaaten festgelegt.

KAPITEL II

BERECHNUNG DER ZUSATZABGABE

Artikel 2

Begriffsbestimmungen und Äquivalenzen

(1) Für die Berechnung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 eingeführten Zusatzabgabe sind „vermarktete Milch- oder Milchäquivalentmengen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der genannten Verordnung alle Milch- und Milchäquivalentmengen in einem Mitgliedstaat, die einen in diesem Mitgliedstaat gelegenen Betrieb verlassen.

(2) Mengen, die von einem Erzeuger zur Behandlung oder Verarbeitung im Rahmen eines Lohnvertrags abgegeben werden, gelten als Lieferung.

Bei Lieferung von vollständig oder teilweise entrahmter Milch muss der Erzeuger der zuständigen Behörde nachweisen, dass das Fett der Milch für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage der etwaigen Abgabe verbucht wurde. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, so wird die Milch bei der Berechnung der Abgabe als Vollmilch verbucht.

(3) Bei der Vermarktung der anderen Milcherzeugnisse setzen die Mitgliedstaaten die bei der Herstellung verwendeten Milchmengen fest. Dabei ist von folgenden Äquivalenzen auszugehen:

- a) 1 kg Rahm = 0,263 kg Milch × % Fettgehalt des Rahms, ausgedrückt als Masse;
- b) 1 kg Butter = 22,5 kg Milch;
- c) bei Käse und allen anderen Milcherzeugnissen können die Mitgliedstaaten entweder die Äquivalenzen unter anderem nach dem Gehalt an Trockenmasse und an Fett der betreffenden Käse- bzw. Erzeugnisarten bestimmen oder die Milchäquivalentmengen pauschal auf der Grundlage des Milchkuhbestands des Erzeugers und einer für den Bestand repräsentativen durchschnittlichen Milchleistung je Kuh festsetzen.

Kann der Erzeuger der zuständigen Behörde den Nachweis der für die Herstellung der betreffenden Erzeugnisse tatsächlich

verwendeten Mengen erbringen, so stützt sich der Mitgliedstaat auf diesen Nachweis an Stelle der vorgenannten Äquivalenzen.

(4) Als Richtpreis für die Berechnung der Abgabe ist der am letzten Tag des betreffenden Zwölfmonatszeitraums geltende Preis heranzuziehen.

Artikel 3

Repräsentativer Fettgehalt

(1) Die in Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 genannten Merkmale der Milch — wie der Fettgehalt — sind diejenigen, die sich auf die am 31. März 2002 verfügbaren einzelbetrieblichen Referenzmengen beziehen.

Wird die einzelbetriebliche Referenzmenge nach dem in Unterabsatz 1 genannten Datum geändert, so gelten die Bestimmungen der Absätze 2 bis 6.

(2) Bei Zuteilung von zusätzlichen Referenzmengen aus der einzelstaatlichen Reserve bleibt der repräsentative Fettgehalt der Milch unverändert.

(3) Wird die Referenzmenge „Lieferungen“ gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 erhöht oder bestimmt, so wird der repräsentative Fettgehalt, der sich auf die in Lieferungen umgerechnete Referenzmenge bezieht, auf 3,8 % festgesetzt.

Der repräsentative Fettgehalt der Referenzmenge „Lieferungen“ bleibt jedoch unverändert, wenn der Erzeuger bei der zuständigen Behörde den entsprechenden Nachweis erbringt.

(4) Bei Anwendung von Artikel 6, Artikel 7 und Artikel 8 Buchstaben d) und e) der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 wird der repräsentative Fettgehalt mit der Referenzmenge übertragen, auf die er sich bezieht.

(5) Bei Anwendung von Artikel 8 Buchstabe b) oder Artikel 8a Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 muss der gesamte repräsentative Fettgehalt der zugewiesenen oder übertragenen Referenzmengen gegenüber demjenigen der abgegebenen Mengen unverändert bleiben. Zu diesem Zweck kann die für die Neuzuweisung oder Übertragung verfügbare Milchmenge unter Zugrundelegung eines festgesetzten repräsentativen Fettgehalts neu berechnet werden oder kann umgekehrt der repräsentative Fettgehalt unter Zugrundelegung einer festgesetzten verfügbaren Milchmenge neu berechnet werden.

(6) In den in Absatz 3 Unterabsatz 1 sowie den Absätzen 4 und 5 genannten Fällen entspricht der sich insgesamt ergebende repräsentative Fettgehalt dem Durchschnitt des ursprünglichen und übertragenen oder umgerechneten repräsentativen Fettgehalts, gewichtet anhand der ursprünglichen und übertragenen oder umgerechneten Referenzmengen.

(7) Bei Erzeugern, deren Referenzmenge vollständig aus der einzelstaatlichen Reserve stammt und die ihre Tätigkeiten nach dem 1. April 1992 aufgenommen haben, gilt der durchschnittliche Fettgehalt der in den ersten zwölf Monaten dieser Tätigkeit gelieferten Milch als repräsentativ.

Überschreitet jedoch der so festgestellte einzelbetriebliche Fettgehalt den durchschnittlichen Fettgehalt der in dem betreffenden Mitgliedstaat während des genannten zwölfmonatigen Referenzzeitraums gelieferten Milch insgesamt, so gilt Folgendes:

- a) den betreffenden Erzeugern darf die negative Berichtigung gemäß Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 3 nicht zugute kommen, es sei denn, dass der betreffende Erzeuger die Berechtigung dafür nachweisen kann,
- b) bei Anwendung von Artikel 6, Artikel 7, Artikel 8 Buchstaben b), d) und e) und Artikel 8a Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 wird der repräsentative Fettgehalt, der sich auf die übertragene Referenzmenge bezieht, auf den Wert des betreffenden einzelstaatlichen Durchschnittsfettgehalts gesenkt.

Artikel 4

Vergleich der Fettgehalte

(1) Zur Erstellung der in Artikel 5 für jeden Erzeuger vorgesehenen endgültigen Abrechnung der Abgabe wird der durchschnittliche Fettgehalt der von ihm gelieferten Milch und/oder des von ihm gelieferten Milchäquivalents mit dem für ihn ermittelten repräsentativen Fettgehalt verglichen.

Ergibt sich eine positive Abweichung, so wird die gelieferte Menge Milch oder Milchäquivalent um 0,18 % je 0,1 g zusätzlichen Fettgehalts pro Kilogramm Milch erhöht.

Ergibt sich eine negative Abweichung, so wird die gelieferte Menge Milch oder Milchäquivalent um 0,18 % je 0,1 g niedrigeren Fettgehalts pro Kilogramm Milch gekürzt.

Ist die gelieferte Milch in Litern ausgedrückt, so wird die Berichtigung um 0,18 % je 0,1 g Fettgehalt mit 0,971 multipliziert.

(2) Ist die Milchanlieferung in einem Mitgliedstaat höher als die gemäß Absatz 1 berichtigte Milchanlieferung, so ist die Abgabe auf den Unterschied zwischen der Anlieferung und der für den Mitgliedstaat geltenden Referenzmenge „Lieferungen“ zu zahlen.

Artikel 5

Abrechnungen über die Lieferungen

(1) Nach Ablauf jedes der Zeiträume gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 erstellt der Abnehmer für jeden Erzeuger eine Abrechnung, aus der zumindest die Menge und der Fettgehalt der ihm von dem Erzeuger während dieses Zeitraums gelieferten Milch und/oder des von ihm gelieferten Milchäquivalents hervorgehen.

Handelt es sich um ein Schaltjahr, so wird die Milch- oder Milchäquivalentmenge um ein Sechzigstel der im Februar und März gelieferten Mengen gekürzt.

(2) Vor dem 15. Mai jedes Jahres übermittelt der Abnehmer der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats eine Aufstellung der Abrechnungen der Erzeuger, in denen zumindest die Gesamtmenge und der durchschnittliche Fettgehalt der ihm gelieferten Milch und/oder des ihm gelieferten Milchäquivalents sowie

gegebenenfalls aufgrund einer entsprechenden Entscheidung des Mitgliedstaats für jeden Erzeuger die Referenzmenge und der repräsentative Fettgehalt je Erzeuger, die gemäß Artikel 4 Absatz 1 berichtigte Menge, die Summe der einzelbetrieblichen Referenzmengen und der berichtigten Mengen sowie der für diese Erzeuger ermittelte repräsentative Durchschnittsfettgehalt aufgeführt sind.

Gegebenenfalls erklärt der Abnehmer, dass er während des betreffenden Zeitraums keine Lieferungen erhalten hat.

(3) Außer im Falle höherer Gewalt, der von der zuständigen Behörde ordnungsgemäß festgestellt wurde, gilt Folgendes: Hält der Abnehmer die in Absatz 2 genannte Frist nicht ein, so muss er einen Betrag in Höhe der Abgabe entrichten, die bei einer Überschreitung der ihm von den Erzeugern gelieferten Milch- und Milchäquivalentmengen zu zahlen ist und sich auf 0,01 % je Kalendertag Fristüberschreitung beläuft. Sind diese Mengen nicht bekannt, weil keine Mitteilung erfolgt ist, so können sie von der zuständigen Behörde geschätzt werden. Dieser Betrag beläuft sich auf mindestens 100 EUR und höchstens 100 000 EUR.

(4) Erfolgt die Aufstellung nicht vor dem 1. Juli, so finden nach Ablauf einer Frist von dreißig Tagen nach Aufforderung durch den Mitgliedstaat außer in den in Artikel 13 Absatz 4 Unterabsatz 2 aufgeführten Fällen die in Artikel 13 Absatz 3 vorgesehenen Sanktionen Anwendung. Absatz 3 des vorliegenden Artikels findet während der Mahnfrist weiterhin Anwendung.

Artikel 6

Erklärungen über die Direktverkäufe

(1) Bei Direktverkäufen macht der Erzeuger am Ende jedes der Zeiträume gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 eine Erklärung über die Menge Milch und/oder Milcherzeugnisse, aufgeschlüsselt nach Erzeugnissen, die er direkt zum menschlichen Verbrauch und/oder an Großhändler, Veredelungsbetriebe oder Einzelhändler verkauft hat.

Handelt es sich um ein Schaltjahr, so wird die Milch- oder Milchäquivalentmenge entweder um ein Sechzigstel der im Februar und März direkt verkauften Mengen oder um ein Dreihundertsechszwanzigstel der während des betreffenden Zwölfmonatszeitraums direkt verkauften Mengen gekürzt.

(2) Vor dem 15. Mai jedes Jahres übersendet der Erzeuger seine Erklärung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats.

Der Mitgliedstaat kann vorsehen, dass ein Erzeuger, der über eine Referenzmenge „Direktverkäufe“ verfügt, gegebenenfalls erklären muss, dass er während des betreffenden Zeitraums keine Milch verkauft hat.

(3) Hält der Erzeuger die in Absatz 2 genannte Frist nicht ein, so muss er einen Betrag in Höhe der Abgabe entrichten, die bei einer Überschreitung seiner Referenzmenge „Direktverkäufe“ zu zahlen ist und sich auf 0,01 % je Kalendertag Fristüberschreitung beläuft. Diese Summe beträgt mindestens 100 EUR und höchstens 1 000 EUR.

Hat der Erzeuger diese Referenzmenge überschritten und ist die nationale Referenzmenge „Direktverkäufe“ ebenfalls überschritten, so muss er außerdem die Abgabe für die gesamte Überschreitung zahlen, ohne in den Genuss der etwaigen Aufteilung der ungenutzten Referenzmengen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 zu kommen.

Macht der Erzeuger eine unkorrekte Erklärung, so legt der Mitgliedstaat ihm die Zahlung einer Summe auf, die der betreffenden Menge Milch und der Schwere des Verstoßes entspricht. Der Höchstbetrag ist gleich der Abgabe, die für die Menge Milch, wie sie sich aus der Berichtigung ergibt, entrichtet werden müsste.

(4) Erfolgt die Aufstellung nicht vor dem 1. Juli, so findet nach Ablauf einer Frist von dreißig Tagen nach Aufforderung durch den Mitgliedstaat Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 auf die Referenzmenge „Direktverkäufe“ des betreffenden Erzeugers Anwendung. Absatz 3 Unterabsatz 1 des vorliegenden Artikels findet während der Mahnfrist weiterhin Anwendung.

(5) Die in den Absätzen 3 und 4 genannten Sanktionen werden nicht verhängt, wenn der Mitgliedstaat feststellt, dass ein Fall höherer Gewalt vorliegt oder dass der Verstoß weder absichtlich noch grob fahrlässig begangen wurde oder er für das Funktionieren der Regelung oder die Wirksamkeit der Kontrollen nur von geringer Bedeutung ist.

KAPITEL III

ZAHLUNG DER ABGABE

Artikel 7

Mitteilung der Abgabe

Die zuständige Behörde teilt dem Abnehmer oder, im Falle von Direktverkäufen, dem Erzeuger die Höhe der von ihm zu entrichtenden Abgabe mit bzw. bestätigt sie, nachdem sie aufgrund einer entsprechenden Entscheidung des Mitgliedstaats die ungenutzten Referenzmengen gar nicht, ganz oder teilweise direkt den betreffenden Erzeugern bzw. den Abnehmern neu zugewiesen hat, damit sie auf die betreffenden Erzeuger aufgeteilt werden können.

Artikel 8

Zahlungsfrist

(1) Vor dem 1. September jedes Jahres zahlt der Abnehmer oder, im Falle von Direktverkäufen, der Erzeuger der zuständigen Behörde den geschuldeten Abgabebetrag nach den vom Mitgliedstaat festgelegten Modalitäten.

(2) Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist werden auf die geschuldeten Beträge Jahreszinsen erhoben, deren am 1. September jedes Jahres gültiger dreimonatiger Bezugssatz für

jeden Mitgliedstaat gemäß Anhang II festgesetzt und um einen Prozentpunkt erhöht wird.

Die in Unterabsatz 1 genannten Zinsen werden dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL), Abteilung Garantie, gutgeschrieben.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen ergänzende Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die geschuldete Abgabe innerhalb der Frist gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 296/96 der Kommission⁽¹⁾ an die Gemeinschaft gezahlt wird.

(4) Geht aus den Unterlagen gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 296/96, die die Mitgliedstaaten der Kommission monatlich übermitteln, hervor, dass die Frist nicht eingehalten wurde, so kürzt die Kommission die Vorschüsse auf die Übernahme der Agrarausgaben nach Maßgabe des geschuldeten Betrags oder einer Schätzung desselben.

Artikel 9

Kriterien für die Aufteilung des Abgabenüberschusses

(1) Gegebenenfalls bestimmen die Mitgliedstaaten die vorrangigen Erzeugergruppen im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92, indem sie eines oder mehrere der nachstehenden objektiven Kriterien in folgender Reihenfolge heranziehen:

- a) die amtliche Feststellung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, dass die Abgabe ganz oder teilweise zu Unrecht erhoben wurde;
- b) die geografische Lage des Betriebs und insbesondere die Berggebiete gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates⁽²⁾;
- c) die maximale Besatzdichte der Tiere je Betrieb, die für eine Extensivierung der tierischen Erzeugung kennzeichnend ist;
- d) die Höhe der Überschreitung der einzelbetrieblichen Referenzmenge;
- e) die Höhe der dem Erzeuger zur Verfügung stehenden Referenzmenge.

(2) Werden die für einen bestimmten Zeitraum zur Verfügung stehenden Finanzmittel durch die Anwendung der in Absatz 1 genannten Kriterien nicht ausgeschöpft, so legt der Mitgliedstaat nach Rücksprache mit der Kommission weitere objektive Kriterien fest.

KAPITEL IV

EINZELSTAATLICHE RESERVE

Artikel 10

Zuschlagung zur einzelstaatlichen Reserve

Referenzmengen, für die es eine einzelbetriebliche Zuteilung nicht bzw. nicht mehr gibt, werden der einzelstaatlichen Reserve gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 zugeschlagen. Die Referenzmengen „Lieferungen“ und „Direktverkäufe“ werden getrennt verbucht.

⁽¹⁾ ABl. L 39 vom 17.2.1996, S. 5.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

KAPITEL V

KONTROLLMASSNAHMEN

Artikel 11

Kontrollen durch die Mitgliedstaaten

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Abgabe auf die Milch- und Milchäquivalentmengen, die über eine der in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 genannten Mengen hinaus vermarktet werden, ordnungsgemäß erhoben und, im Falle der Lieferungen, auf die betreffenden Erzeuger umgelegt wird.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen ergänzenden Maßnahmen, um

- a) die Fälle der teilweisen oder vollständigen Aufgabe der Milcherzeugung und/oder der Referenzmenge gemäß Artikel 8 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 zu überwachen, wenn von den einschlägigen Bestimmungen Gebrauch gemacht wird;
- b) die Unterrichtung der Betroffenen über die Straf- oder Verwaltungsmaßnahmen sicherzustellen, mit denen die Nichtbeachtung der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 und der vorliegenden Verordnung geahndet werden kann.

(3) Der Mitgliedstaat prüft die Richtigkeit der Verbuchung der vermarkteten Milch- und Milchäquivalentmengen und nimmt zu diesem Zweck Kontrollen bei der Beförderung der Milch während der Abholung in den Betrieben vor und führt vor Ort insbesondere folgende Kontrollen durch:

- a) bei den Abnehmern die Kontrolle der Abrechnungen oder Aufstellungen gemäß Artikel 5 Absatz 2, der Zuverlässigkeit der Bestandsbuchführung und der Lieferungen gemäß Artikel 14 Absätze 2 und 3 im Hinblick auf die Geschäfts- und sonstigen Unterlagen, aus denen die Verwendung der Anlieferungen von Milch und Milchäquivalent hervorgeht;
- b) bei den Erzeugern, die Direktverkäufe durchführen, die Kontrolle der Zuverlässigkeit der Aufstellung gemäß Artikel 6 Absatz 1 und der Bestandsbuchhaltung gemäß Artikel 14 Absatz 5.

Artikel 12

Anzahl der Kontrollen und Kontrollfristen

(1) Die Kontrollmaßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 3 werden vom Mitgliedstaat auf der Grundlage einer Risikoanalyse durchgeführt, bei der insbesondere die Erklärung über die Nichttätigkeit bzw. die fehlende Übermittlung der Aufstellungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 2 berücksichtigt werden.

(2) Für jeden der Zeiträume gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 müssen die Kontrollen spätestens 21 Monate nach dem Ende des betreffenden Zeitraums abgeschlossen sein. Sie müssen mindestens erfassen:

- a) hinsichtlich von Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe a): 40 % der für den betreffenden Zeitraum mitgeteilten Milchmenge;
- b) hinsichtlich von Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b): 5 % der betreffenden Erzeuger.

Eine Kontrolle gilt als abgeschlossen, wenn der betreffende Kontrollbericht vorliegt.

Im Laufe eines Fünfjahreszeitraums muss jeder Abnehmer mindestens einmal kontrolliert worden sein.

Artikel 13

Zulassung des Abnehmers

(1) Jeder im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats tätige Abnehmer muss von diesem Mitgliedstaat zugelassen sein.

(2) Unbeschadet strengerer Bestimmungen des jeweiligen Mitgliedstaats wird ein Abnehmer nur zugelassen, wenn er

- a) nachweisen kann, dass er nach geltendem einzelstaatlichem Recht die Voraussetzungen für die Ausübung des Händlerberufs erfüllt;
- b) in dem betreffenden Mitgliedstaat über Räumlichkeiten verfügt, in denen die Bestandsbuchhaltung, die Register und sonstigen in Artikel 14 Absatz 2 genannten Unterlagen von der zuständigen Behörde eingesehen werden können;
- c) sich verpflichtet, die Bestandsbuchhaltung, die Register und sonstigen in Artikel 14 Absatz 2 genannten Unterlagen auf dem laufenden Stand zu halten;
- d) sich verpflichtet, der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats die Aufstellungen bzw. die Erklärung gemäß Artikel 5 Absatz 2 zu übermitteln.

(3) Unbeschadet der vom betreffenden Mitgliedstaat festgelegten oder noch festzulegenden Sanktionsmaßnahmen wird die Zulassung entzogen, wenn die Voraussetzungen von Absatz 2 Buchstaben a) und b) nicht mehr erfüllt werden. Wird festgestellt, dass der Abnehmer eine unrichtige Aufstellung bzw. Erklärung übermittelt, eine der Verpflichtungen nach Absatz 2 Buchstabe c) oder wiederholt eine andere Verpflichtung der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92, der vorliegenden Verordnung oder der geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nicht eingehalten hat, so entzieht der Mitgliedstaat die Zulassung oder er legt dem Abnehmer die Zahlung einer Summe auf, die der betreffenden Menge Milch und der Schwere des Verstoßes entspricht.

(4) Auf Antrag des Abnehmers kann die Zulassung nach frühestens sechs Monaten wieder erteilt werden, wenn eine neue gründliche Kontrolle zufrieden stellende Ergebnisse zeitigt.

Die in Absatz 3 genannten Sanktionen werden nicht verhängt, wenn der Mitgliedstaat feststellt, dass es sich um einen Fall höherer Gewalt handelt oder dass der Verstoß weder absichtlich noch grob fahrlässig begangen wurde oder er für das Funktionieren der Regelung oder zur Wirksamkeit der Kontrollen von geringer Bedeutung ist.

Artikel 14

Verpflichtungen des Abnehmers und des Erzeugers

(1) Der Erzeuger hat sich zu vergewissern, dass der Abnehmer, an den er liefert, zugelassen ist. Die Mitgliedstaaten können Sanktionen vorsehen, falls Lieferungen an einen nicht zugelassenen Abnehmer erfolgen.

(2) Der Abnehmer muss der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats folgende Unterlagen mindestens drei Jahre lang ab dem Ende des Jahres der Ausstellung der Unterlagen zur Einsicht bereithalten: zum einen eine Bestandsbuchhaltung für die einzelnen Zwölfmonatszeiträume mit Name und Anschrift eines jeden Erzeugers und den Angaben gemäß Artikel 5 Absatz 2, die monatlich oder alle vier Wochen für die gelieferten Mengen und jährlich für die übrigen Angaben erstellt werden, sowie zum anderen die Geschäftsunterlagen, die Korrespondenz und sonstigen ergänzenden Angaben gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 des Rates⁽¹⁾, die eine Prüfung der Bestandsbuchhaltung ermöglichen.

(3) Der Abnehmer ist für die Verbuchung aller ihm gelieferten Mengen Milch und/oder Milcherzeugnisse im Rahmen der Zusatzabgaberegulation verantwortlich. Zu diesem Zweck muss er der zuständigen Behörde mindestens drei Jahre lang ab dem Ende des Jahres der Ausstellung der Unterlagen das Verzeichnis der Abnehmer und der Betriebe, die Milch oder Milcherzeugnisse behandeln oder verarbeiten und die ihn mit Milch oder Milcherzeugnissen versorgt haben, zusammen mit einer Aufstellung der monatlich von jedem Lieferanten gelieferten Mengen zur Einsicht bereithalten.

(4) Bei der Abholung der Milch und/oder der Milcherzeugnisse in den Betrieben ist ein Begleitdokument auszustellen, aus dem die einzelnen Lieferungen hervorgehen. Außerdem hat der Abnehmer über alle Einzellieferungen mindestens drei Jahre lang ab dem Ende des Jahres der Ausstellung der Begleitdokumente ein Verzeichnis zu führen.

(5) Die Erzeuger, die Direktverkäufe durchführen, müssen der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats folgende Unterlagen mindestens drei Jahre lang ab dem Ende des Jahres der Ausstellung der Unterlagen zur Einsicht bereithalten: zum einen eine Bestandsbuchhaltung für die einzelnen Zwölfmonatszeiträume, aus der für jeden Monat und jedes Erzeugnis die Menge Milch und/oder Milcherzeugnisse hervorgeht, die direkt zum Verzehr und/oder an Großhändler, Veredelungsbetriebe oder Einzelhändler verkauft wurde, sowie zum anderen das Register der zur Milcherzeugung im Betrieb gehaltenen Tiere gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ und die Belege, die eine Prüfung der Bestandsbuchhaltung ermöglichen.

- b) bei Anwendung von Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 den entsprechenden begründeten Beschluss;
- c) vor dem 1. März jeden Jahres die gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 übertragenen Mengen;
- d) die Ergebnisse und Informationen, die zur Beurteilung der gemäß Artikel 8 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 angewendeten Maßnahmen erforderlich sind;
- e) vor dem 1. September jedes Jahres den ordnungsgemäß ausgefüllten Fragebogen gemäß dem Muster in Anhang I;
- f) die im Rahmen dieser Verordnung angewendeten Methode(n) zur Messung von Masse bzw. gegebenenfalls zur Umrechnung von Volumen in Masse, die Begründung der zugrunde gelegten Koeffizienten und die genauen Umstände, unter denen sie anwendbar sind, sowie ihrer etwaigen späteren Änderungen.

(2) Werden die Bestimmungen über den Fragebogen gemäß Absatz 1 Buchstabe e) nicht eingehalten, so behält die Kommission in Anwendung von Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 2040/2000 des Rates⁽³⁾ bei Übernahme der Agrarausgaben der betreffenden Mitgliedstaaten einen pauschalen Betrag auf die Vorschüsse ein. Dieser Betrag in Höhe eines Prozentsatzes der für eine theoretische Überschreitung der betreffenden Gesamtreferenzmenge fälligen Abgabe wird folgendermaßen berechnet:

- a) Wird der Fragebogen nicht bis zum 1. September übermittelt oder fehlen darin die wesentlichen Angaben für die Berechnung der Abgabe, so beläuft sich der Prozentsatz auf 0,01 % je Woche Verspätung;
- b) wird festgestellt, dass die in den Aktualisierungen gemäß Absatz 3 mitgeteilte Summe der gelieferten oder direkt verkauften Mengen um über 10 % von den Angaben in der ursprünglichen Antwort auf den Fragebogen abweicht, so beläuft sich der Prozentsatz auf 0,1 %.

(3) Werden Angaben des in Absatz 1 Buchstabe e) genannten Fragebogens insbesondere infolge der Kontrollen gemäß Artikel 11 geändert, so sind die aktualisierten Fassungen der Kommission jährlich vor dem 1. Dezember, 1. März, 1. Juni und 1. September mitzuteilen.

KAPITEL VI

MITTEILUNGEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 15

Mitteilungen

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission Folgendes mit:

- a) die Maßnahmen, die sie erlassen haben, um die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 und der vorliegenden Verordnung zu gewährleisten, sowie deren etwaige Änderungen innerhalb des auf ihren Erlass folgenden Monats;

⁽¹⁾ ABl. L 388 vom 30.12.1989, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 1.

Artikel 16

Aufhebungen

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 536/93 und die Entscheidung 93/673/EG werden aufgehoben.

(2) Bezugnahmen auf die Verordnung (EWG) Nr. 536/93 gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Übereinstimmungstabelle in Anhang III zu lesen.

Artikel 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. März 2002 in Kraft.

⁽³⁾ ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 27.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Jährlicher Fragebogen über die Anwendung der Zusatzabgaberegelung im Milchsektor gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92

ANWENDUNGSZEITRAUM:

MITGLIEDSTAAT:

1. Lieferungen

- 1.1. Zahl der zugelassenen Abnehmer:
davon Abnehmerzusammenschlüsse:
- 1.2. Summe der zugeweilten einzelbetrieblichen Referenzmengen ohne die Mengen nach Nummer 1.4 (in kg):
- 1.3. Zahl der Erzeuger, die Lieferungen vorgenommen haben:
davon Erzeuger, die auch über eine Referenzmenge „Direktverkäufe“ verfügen:
- 1.4. Zahl der gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 beantragten vorläufigen Anpassungen von Referenzmengen:
— Umwandlung von Lieferungen in Direktverkäufe und betreffende Mengen (in kg):
— Umwandlung von Direktverkäufen in Lieferungen und betreffende Mengen (in kg):
- 1.5. Repräsentativer Durchschnittsfettgehalt (in g/kg):
- 1.6. Gelieferte Milch- und Milchäquivalentmengen (in kg):
davon Milcherzeugnisse in Milchäquivalent (in kg):
- 1.7. Tatsächlicher Durchschnittsfettgehalt der Lieferungen (in g/kg):
- 1.8. Anpassung der Lieferungen an den repräsentativen Fettgehalt (in kg):
- 1.9. Zahl der am 31. März registrierten zeitweiligen Übertragungen von Referenzmengen und betreffende Mengen (in kg):
- 1.10. Ungenutzte Referenzmengen vor ihrer etwaigen Neuzuweisung (in kg):
- 1.11. Zahl der Erzeuger, die in den Genuss von Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 gekommen sind:
— Neu aufgeteilte Beträge (in Landeswährung):
— Beträge zur Finanzierung der Maßnahmen gemäß Artikel 8 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 (in Landeswährung):

2. Direktverkäufe

- 2.1. Summe der zugeweilten Referenzmengen „Direktverkäufe“ ohne die Mengen nach 1.4 (in kg):
- 2.2. Zahl der Erzeuger:
- 2.3. Umfang der Direktverkäufe von Milch und Milchäquivalent (in kg):
davon Milcherzeugnisse in Milchäquivalent (in kg):
davon — Rahm und Butter:
— Käse:
— Joghurt:
— andere:
- 2.4. Ungenutzte Referenzmengen vor ihrer etwaigen Neuzuteilung (in kg):
- 2.5. Zahl der Erzeuger, die in den Genuss von Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 gekommen sind:
— neu aufgeteilte Beträge (in Landeswährung):
— Beträge, die zur Finanzierung der Maßnahmen gemäß Artikel 8 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 verwendet werden (in Landeswährung):
-

ANHANG II

Bezugszinssatz gemäß Artikel 8 Absatz 2

1. Mitgliedstaaten in der Eurozone:
Euro interbank borrowing offered rate (Euribor)
 2. Dänemark:
Copenhagen interbank borrowing offered rate (CIBOR)
 3. Schweden:
Stockholm interbank borrowing offered rate (Stibor)
 4. Vereinigtes Königreich:
London interbank borrowing offered rate (LIBOR).
-

ANHANG III

Übereinstimmungstabelle

Diese Verordnung	Verordnung (EWG) Nr. 536/93
Artikel 1: Gegenstand und Anwendungsbereich	—
Artikel 2: Begriffsbestimmungen und Äquivalenzen	Artikel 1
Artikel 3: Repräsentativer Fettgehalt	Artikel 2 Absatz 1
Artikel 4: Vergleich der Fettgehalte	Artikel 2 Absatz 2
Artikel 5: Abrechnungen über die Lieferungen	Artikel 3 Absätze 1 und 2
Artikel 6: Erklärungen über die Direktverkäufe	Artikel 4 Absätze 1 und 2
Artikel 7: Mitteilung der Abgabe	Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 4 Absatz 3
Artikel 8: Zahlungsfrist	Artikel 3 Absatz 4, Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 2
Artikel 9: Kriterien für die Aufteilung des Abgabenüberschusses	Artikel 5 Absatz 1
Artikel 10: Zuschlagung zur einzelstaatlichen Reserve	Artikel 6
Artikel 11: Kontrollen durch die Mitgliedstaaten	Artikel 7 Absätze 1, 2, 3
Artikel 12: Anzahl der Kontrollen und Kontrollfristen	Artikel 7 Absatz 3
Artikel 13: Zulassung des Abnehmers	Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a)
Artikel 14: Verpflichtungen des Abnehmers und des Erzeugers/Direktverkäufers	Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b), c), d), e), f)
Artikel 15: Mitteilungen	Artikel 8
Artikel 16: Aufhebungen	Artikel 9
Artikel 17: Inkrafttreten	—
Anhang I: Jährlicher Fragebogen	Anhang
Anhang II: Bezugzinssatz	—
Anhang III: Übereinstimmungstabelle	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 1393/2001 DER KOMMISSION

vom 9. Juli 2001

zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 2316/1999 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen hinsichtlich der Flächenstilllegung in bestimmten Gebieten Frankreichs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1038/2001⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2316/1999 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1157/2001⁽⁴⁾, wurden die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 hinsichtlich der Voraussetzungen für die Gewährung der Flächenzahlungen und insbesondere für die Flächenstilllegung festgelegt.
- (2) Artikel 19 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 2316/1999 sieht vor, dass die stillgelegten Flächen während eines spätestens am 15. Januar beginnenden und frühestens am 31. August endenden Zeitraums aus der Erzeugung genommen werden und sie — vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen — weder einer anderen landwirtschaftlichen Erzeugung dienen noch einem Erwerbszweck zugeführt werden dürfen. Durch die Überschwemmungen vom April und Mai 2001 in bestimmten Gebieten Frankreichs wurde die Futtermittelversorgung beeinträchtigt und sind die Erzeuger schweren Einkommensverlusten ausgesetzt, wenn sie ihren Tierbestand infolge des Fehlens des üblichen Futters verkaufen müssen. Daher ist es wünschenswert, vorübergehende Alternativlösungen zu finden, indem in nach objektiven Kriterien ausreichend begründeten Fällen und unter der Voraussetzung, dass mindestens 27 % der Futterflächen

des betreffenden Betriebs überschwemmt worden sind, die Nutzung der im Rahmen der Kulturpflanzenregelung stillgelegten Flächen erlaubt wird, wobei Maßnahmen vorgesehen werden müssen, die gewährleisten, dass durch diese Nutzung kein Gewinn erzielt wird.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für das Wirtschaftsjahr 2001/02 dürfen die stillgelegten Flächen abweichend von Artikel 19 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 2316/1999 in den im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Gebieten in nach objektiven Kriterien ausreichend begründeten Fällen und unter der Voraussetzung, dass mindestens 27 % der Futterflächen des betreffenden Betriebs überschwemmt worden sind, für die Viehfuttererzeugung genutzt werden.

(2) Frankreich gewährleistet mit entsprechenden Maßnahmen, dass durch die Nutzung der stillgelegten Flächen kein Gewinn erzielt wird und die auf den betreffenden Flächen geernteten Erzeugnisse insbesondere nicht unter die Beihilferegelung für Trockenfutter gemäß der Verordnung (EG) Nr. 603/95 des Rates⁽⁵⁾ fallen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 15. Juni 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 280 vom 30.10.1999, S. 43.

⁽⁴⁾ ABl. L 157 vom 14.6.2001, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. L 63 vom 21.3.1995, S. 1.

ANHANG

FRANKREICH

Die Departements:

Loire-Atlantique

Calvados

Maine-et-Loire

Haute-Saône

Indre

Mayenne

Indre-et-Loire

Côte-d'Or

Aisne

Somme

Pas-de-Calais

Loir-et-Cher

Morbihan

Nord

Cher

Charente-Maritime

Sarthe

Vendée

Eure

Nièvre

Val-d'Oise

Yonne

Seine-Maritime

Rhône

Yvelines

Saône-et-Loire

Oise

Ille-et-Vilaine

VERORDNUNG (EG) Nr. 1394/2001 DER KOMMISSION

vom 9. Juli 2001

über die Verwaltung der mengenmäßigen Kontingente für bestimmte Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China im Jahr 2002

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 520/94 des Rates vom 7. März 1994 zur Festlegung eines Verfahrens der gemeinschaftlichen Verwaltung mengenmäßiger Kontingente ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 138/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absätze 3 und 4, Artikel 6 Absatz 3 und die Artikel 13, 23 und 24,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 519/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1765/82, 1766/82 und 3420/83 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1138/98 ⁽⁴⁾, setzte der Rat gegenüber der Volksrepublik China bestimmte jährliche mengenmäßige Kontingente fest, die in Anhang II der genannten Verordnung angegeben sind. Für die Verwaltung dieser Kontingente gelten die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 520/94.
- (2) Daraufhin erließ die Kommission die Verordnung (EG) Nr. 738/94 ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 983/96 ⁽⁶⁾, zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 520/94. Diese Vorschriften gelten für die Verwaltung der oben genannten Kontingente vorbehaltlich der vorliegenden Verordnung.
- (3) Aufgrund der besonderen Merkmale der chinesischen Wirtschaft, der saisonabhängigen Lieferung bestimmter Waren und der Transportfristen werden die Handelsgeschäfte für die kontingentierten Waren in der Regel vor Beginn des Kontingentsjahres geschlossen. Daher sollte vermieden werden, dass die beabsichtigten Einfuhren über die mit den Kontingenten verbundenen Auflagen hinaus durch weitere Verwaltungsformalitäten für die Einführer erschwert werden. Zur Gewährleistung der Kontinuität des Handels sind folglich die Bestimmungen über die Verwaltung und die Aufteilung der Kontingente für 2002 vor dem Beginn des Kontingentsjahres festzulegen.
- (4) Nach Prüfung der in der Verordnung (EG) Nr. 520/94 vorgesehenen verschiedenen Verwaltungsmethoden empfiehlt es sich, die Methode, bei der die traditionellen Handelsströme berücksichtigt werden, heranzuziehen. Nach dieser Methode sind die mengenmäßigen Kontingente in zwei Teile aufzuteilen, von denen der eine den

traditionellen Einführern und der andere den übrigen Antragstellern vorbehalten ist.

- (5) Nach den bisherigen Erfahrungen scheint diese Methode am geeignetsten, die Kontinuität der Handelsgeschäfte für die betreffenden Wirtschaftsbeteiligten der Gemeinschaft zu gewährleisten und Störungen der Handelsströme zu vermeiden.
- (6) Der Bezugszeitraum, der zur Aufteilung des den traditionellen Einführern vorbehaltenen Anteils in der bisherigen Verordnung über die Verwaltung der fraglichen Kontingente festgelegt wurde, kann nicht durch einen aktuelleren Bezugszeitraum ersetzt werden. Denn im Jahr 2000 waren gewisse Verzerrungen zu beobachten, insbesondere ein Anstieg der Anträge aus einem Mitgliedstaat um mehr als das Doppelte, was für die nichttraditionellen Einführer in allen Mitgliedstaaten mit erheblich geringeren individuellen Zuteilungen verbunden war. Folglich sind die Jahre 1998 und 1999 die letzten Jahre, die für eine normale Entwicklung der Handelsströme bei den fraglichen Waren repräsentativ sind. Die traditionellen Einführer müssen deshalb nachweisen, dass sie in den Jahren 1998 oder 1999 Waren mit Ursprung in China eingeführt haben, die Gegenstand der fraglichen Kontingente waren.
- (7) Für die Aufteilung des den nichttraditionellen Einführern vorbehaltenen Anteils an den Kontingenten hat sich nach der bisherigen Erfahrung die Methode nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 520/94, die auf der zeitlichen Reihenfolge des Antragseingangs basiert, nicht als vollauf geeignet erwiesen. Gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 520/94 ist folglich eine alternative Methode festzulegen; zu diesem Zweck erscheint es angemessen, gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 520/94 eine gleichzeitige Prüfung der tatsächlich eingereichten Einfuhrgenehmigungsanträge zur anteilmäßigen Aufteilung nach der beantragten Menge vorzusehen.
- (8) Der ungewöhnliche Anstieg der Anträge für den den nichttraditionellen Einführern vorbehaltenen Anteil an den Kontingenten ist auf mehrfache Genehmigungsanträge von Unternehmen zurückzuführen, die nicht wirklich als eigenständige Einführer tätig sind, sondern die sich nur deshalb als eigenständige juristische Person niedergelassen haben, um zusätzliche Anträge stellen zu können. In der Verordnung (EG) Nr. 520/94 ist insbesondere im fünften Erwägungsgrund und in Artikel 5 vorgesehen, dass die Kommission einen gerechten Zugang zu den Kontingenten gewährleisten und sicherstellen muss, dass die Einfuhrgenehmigungen für wirtschaftlich vernünftige Mengen erteilt werden. Damit der den nichttraditionellen Einführern vorbehaltene Anteil in Einklang mit diesen Grundsätzen zugeteilt werden kann, müssen die Verwaltungsverfahren geändert werden.

⁽¹⁾ ABl. L 66 vom 10.3.1994, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 21 vom 27.1.1996, S. 6.

⁽³⁾ ABl. L 67 vom 10.3.1994, S. 89.

⁽⁴⁾ ABl. L 159 vom 3.6.1998, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 87 vom 31.3.1994, S. 47.

⁽⁶⁾ ABl. L 131 vom 1.6.1996, S. 47.

Nach Auffassung der Kommission muss vorgesehen werden, dass Beteiligte, die einen Antrag als nichttraditioneller Einführer stellen und als „verbundene Person“ im Sinne des Artikels 143 der Verordnung (EG) Nr. 2454/93 der Kommission ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 993/2001 ⁽²⁾, anzusehen sind, für den Teil des Kontingents, der den nichttraditionellen Einführern vorbehalten ist, jeweils nur einen einzigen Genehmigungsantrag stellen dürfen. Um spekulative Anträge auszuschließen, sollte die Menge, die ein nichttraditioneller Einführer beantragen kann, im Voraus begrenzt werden.

- (9) Im Hinblick auf die Teilnahme an der Aufteilung der Kontingente muss eine Frist für die Einreichung der Anträge auf Erteilung von Einfuhrgenehmigungen durch die traditionellen Einführer und die übrigen Einführer festgesetzt werden.
- (10) Nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 520/94 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die Gesamtzahl und das Gesamtvolumen der eingegangenen Einfuhranträge mit. Die Angaben über frühere Einfuhren der traditionellen Einführer sind in der für das betreffende Kontingent verwendeten Einheit auszudrücken.
- (11) In Anbetracht der besonderen Merkmale des Handels mit kontingentierten Waren und insbesondere der Transportfristen erscheint es zweckmäßig, die Geltungsdauer der Einfuhrgenehmigungen am 31. Dezember 2002 auslaufen zu lassen.
- (12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des mit Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 520/94 eingesetzten Ausschusses zur Verwaltung der Kontingente —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung regelt die Verwaltung der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 519/94 aufgeführten mengenmäßigen Kontingente für das Jahr 2002.

Die Verordnung (EG) Nr. 738/94 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 520/94 gilt vorbehaltlich der besonderen Vorschriften der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

- (1) Die Aufteilung der mengenmäßigen Kontingente nach Artikel 1 erfolgt unter Berücksichtigung der traditionellen

⁽¹⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 141 vom 28.5.2001, S. 1.

Handelsströme gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 520/94.

- (2) Die Teile der mengenmäßigen Kontingente, die den traditionellen Einführern bzw. den übrigen Einführern vorbehalten sind, sind in Anhang I angegeben.
- (3) a) Der den nichttraditionellen Einführern vorbehaltene Teil wird nach der beantragten Menge anteilmäßig aufgeteilt, wobei die Menge, die ein Antragsteller beantragen kann, die Menge in Anhang II nicht übersteigen darf.
- b) Wirtschaftsbeteiligte, die als verbundene Personen im Sinne des Artikels 143 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates ⁽³⁾ zur Festlegung des Zollkodex gelten, dürfen nur eine einzige Einfuhrgenehmigung für die in dem entsprechenden Antrag genannten Waren beantragen. Neben der Erklärung gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe g) der Verordnung (EG) Nr. 738/94 enthält der Genehmigungsantrag für den den nichttraditionellen Einführern vorbehaltenen Teil des Kontingents eine Erklärung, dass der Antragsteller mit keinem der anderen Wirtschaftsbeteiligten, die ebenfalls einen Antrag für die betreffenden Positionen dieses Kontingents stellen, verbunden ist.

Artikel 3

Die Anträge auf Erteilung von Einfuhrgenehmigungen sind in der Zeit von dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bis zum 7. September 2001, 15.00 Uhr (Brüsseler Zeit), bei den in Anhang III genannten zuständigen Behörden einzureichen.

Artikel 4

- (1) Für die Teilnahme an der Aufteilung des den traditionellen Einführern vorbehaltenen Kontingents gelten als traditionelle Einführer diejenigen, die nachweisen können, dass sie in den Kalenderjahren 1998 oder 1999 Einfuhren getätigt haben.

- (2) Den Nachweisen gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 520/94 muss entnommen sein, dass die Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China, die Gegenstand der vom Einfuhrantrag betroffenen mengenmäßigen Kontingente sind, je nach Angabe des Einführers in den Kalenderjahren 1998 oder 1999 in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden.

- (3) Anstelle der Nachweise gemäß Artikel 7 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 520/94 kann der Antragsteller seinem Genehmigungsantrag einen von den zuständigen nationalen Behörden anhand der vorliegenden Zollangaben ausgestellten Nachweis über die Einfuhren der betreffenden Waren beifügen, die von ihm oder gegebenenfalls von dem Beteiligten, dessen Geschäfte er übernommen hat, in den Kalenderjahren 1998 oder 1999 getätigt wurden.

⁽³⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis spätestens 21. September 2001, 10.00 Uhr (Brüsseler Zeit), die Gesamtzahl und das Gesamtvolumen der Einfuhrgenehmigungsanträge sowie im Fall der Anträge der traditionellen Einführer das Volumen der von diesen Einführern in jedem Jahr des Bezugszeitraums nach Artikel 4 Absatz 1 getätigten Einfuhren mit.

Artikel 6

Die Kommission setzt spätestens am 12. Oktober 2001 die Mengenkriterien fest, nach denen die zuständigen nationalen Behörden den Anträgen der Einführer stattgeben.

Artikel 7

Die Einfuhrgenehmigungen sind ab 1. Januar 2002 ein Jahr lang gültig.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 2001

Für die Kommission
Pascal LAMY
Mitglied der Kommission

ANHANG I

AUFTEILUNG DER KONTINGENTE

Warenbezeichnung	HS-/KN-Code	Den traditionellen Einführern vorbehaltener Teil (70 %)	Den übrigen Einführern vorbehaltener Teil (30 %)
Schuhe der HS-/KN-Codes	ex 6402 99 ⁽¹⁾	27 406 037 Paar	11 745 444 Paar
	6403 51 6403 59	1 956 500 Paar	838 500 Paar
	ex 6403 91 ⁽¹⁾ ex 6403 99 ⁽¹⁾	8 484 000 Paar	3 636 000 Paar
	ex 6404 11 ⁽²⁾	12 760 146 Paar	5 468 634 Paar
	6404 19 10	22 328 402 Paar	9 569 314 Paar
Gegenstände zum Tisch- und Küchengebrauch, aus Porzellan, des HS-/KN-Codes	6911 10	33 663 Tonnen	14 427 Tonnen
Anderes keramisches Geschirr; andere kerami- sche Haushalts-, Hygiene- und Toilettengegen- stände aus anderen keramischen Stoffen als Porzellan des HS-/KN-Codes	6912 00	25 468 Tonnen	10 915 Tonnen

⁽¹⁾ Ausgenommen in Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 EUR oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger geformter Sohle, nicht gespritzt, aus synthetischen Stoffen, die insbesondere so beschaffen sind, dass sie durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

⁽²⁾ Ausgenommen:

- a) Schuhe mit nichtgespritzter Sohle, die für die Ausübung einer Sportart bestimmt und mit Dornen, Krampfen, Klammern, Stollen oder ähnlichen Vorrichtungen versehen oder für deren Anbringung hergerichtet sind;
- b) in Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 EUR oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger geformter Sohle, nicht gespritzt, aus synthetischen Stoffen, die insbesondere so beschaffen sind, dass sie durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

ANHANG II

HÖCHSTMENGE, DIE EIN NICHTTRADITIONELLER EINFÜHRER BEANTRAGEN KANN

Warenbezeichnung	HS-/KN-Code	Im Voraus festgelegte Höchstmenge
Schuhe der HS-/KN-Codes	ex 6402 99 ⁽¹⁾	5 000 Paar
	6403 51 6403 59	5 000 Paar
	ex 6403 91 ⁽¹⁾ ex 6403 99 ⁽¹⁾	5 000 Paar
	ex 6404 11 ⁽²⁾	5 000 Paar
	6404 19 10	5 000 Paar
Gegenstände zum Tisch- und Küchengebrauch, aus Porzellan, des HS-/KN-Codes	6911 10	5 Tonnen
Anderes keramisches Geschirr; andere keramische Haushalts-, Hygiene- und Toilettengegenstände aus anderen keramischen Stoffen als Porzellan des HS-/KN-Codes	6912 00	5 Tonnen

⁽¹⁾ Ausgenommen in Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 EUR oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger geformter Sohle, nicht gespritzt, aus synthetischen Stoffen, die insbesondere so beschaffen sind, dass sie durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

⁽²⁾ Ausgenommen:

- a) Schuhe mit nichtgespritzter Sohle, die für die Ausübung einer Sportart bestimmt und mit Dornen, Krampfen, Klammern, Stollen oder ähnlichen Vorrichtungen versehen oder für deren Anbringung hergerichtet sind;
- b) in Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 EUR oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger geformter Sohle, nicht gespritzt, aus synthetischen Stoffen, die insbesondere so beschaffen sind, dass sie durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

ANHANG III

LISTE DER ZUSTÄNDIGEN NATIONALEN BEHÖRDEN

1. BELGIQUE/BELGIË
 Ministère des affaires économiques
 Administration des relations économiques
 4^e division: mise en œuvre des politiques commerciales
 Service des licences
 Ministère van Economische Zaken
 Bestuur van de Economische Betrekkingen
 4^e afdeling: Toepassing van de Handelspolitiek
 Dienst Vergunningen
 rue Général-Leman 60/Generaal Lemanstraat 60
 B-1040 Bruxelles/Brussel
 Tél./Tel. (32-2) 206 58 16
 Télécopieur/Fax (32-2) 230 83 22/231 14 84
2. DANMARK
 Erhvervsfremme Styrelsen
 Vejlsovej 29
 DK-8600 Silkeborg
 Tlf. (45) 35 46 60 00
 Fax (45) 35 46 64 01
3. DEUTSCHLAND
 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
 Frankfurter Straße 29-35
 D-65760 Eschborn
 Tel. (49) 619 64 08-0
 Fax (49) 619 69 42 26/(49) 61 96 908-800
4. GREECE/ΕΛΛΑΔΑ
 Ministry of National Economy
 General Secretariat of International Economic Relations
 Directorate for Foreign Trade Issues
 1, Kornarou Street
 GR-Athens 10563
 Tel.: (30-1) 328 60 31/328 60 32
 Fax: (30-1) 328 60 94/328 60 59
5. ESPAÑA
 Ministerio de Economía y Hacienda
 Dirección General de Comercio Exterior
 Paseo de la Castellana, 162
 E-28046 Madrid
 Tel.: (34) 913 49 38 94/913 49 37 78
 Fax: (34) 913 49 38 32/913 49 37 40
6. FRANCE
 Service des titres du commerce extérieur
 8, rue de la Tour-des-Dames
 F-75436 Paris Cedex 09
 Tél. (33-1) 55 07 46 69/95
 Fax (33-1) 55 07 46 59
7. IRELAND
 Department of Enterprise, Trade and Employment
 Licensing Unit, Block C
 Earlsfort Centre
 Hatch Street
 Dublin 2
 Ireland
 Tel. (353-1) 631 25 41
 Fax (353-1) 631 25 62
8. ITALIA
 Ministero del Commercio con l'estero
 DG per la Politica commerciale e la gestione del regime degli scambi — Divisione VII
- Viale America, 341
 I-00144 Roma
 Tel. (39) 06 599 31/59 93 24 19/59 93 24 00
 Fax (39) 06 592 55 56
9. LUXEMBOURG
 Ministère des affaires étrangères
 Office des licences
 Boîte postale 113
 L-2011 Luxembourg
 Tél. (352) 22 61 62
 Télécopieur (352) 46 61 38
10. NEDERLAND
 Belastingdienst/Douane
 Engelse Kamp 2
 Postbus 30003
 9700 RD Groningen
 Nederland
 Tel. (31-50) 523 91 11
 Fax (31-50) 526 06 98/523 92 37
11. ÖSTERREICH
 Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
 Landstrasser Hauptstraße 55/57
 A-1031 Wien
 Tel. (43) 171 10 00 83 45
 Fax (43) 171 10 00 83 86
12. PORTUGAL
 Ministério da Economia
 Direcção-Geral das Relações Económicas Internacionais
 Avenida da República, 79
 P-1069-059 Lisboa
 Tel.: (351) 217 91 18 00/19 43
 Fax: (351) 217 93 22 10./217 96 37 23
 Telex: 13 418
13. SUOMI/FINLAND
 Tullihallitus/Tullstyrelsen
 Erottajankatu 2/Skillnadsgatan 2
 FIN-00101 Helsinki/Helsingfors
 P./tfn (358-9) 6141
 F./fax (358-9) 614 28 52
14. SVERIGE
 Kommerskollegium
 Box 6803
 S-113 86 Stockholm
 Tfn (46-8) 690 48 00
 Fax (46-8) 30 67 59
15. UNITED KINGDOM
 Department of Trade and Industry
 Import Licensing Branch
 Queensway House
 West Precinct
 Billingham
 TS23 2NF
 United Kingdom
 Tel. (44-1642) 36 43 33/36 43 34
 Fax (44-1642) 53 35 57

VERORDNUNG (EG) Nr. 1395/2001 DER KOMMISSION**vom 9. Juli 2001****betreffend die Erteilung von Einfuhrlicenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 936/97 der Kommission vom 27. Mai 1997 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch und gefrorenes Büffel Fleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 134/1999 ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 936/97 sieht in den Artikeln 4 und 5 die Bedingungen für Anträge auf und die Erteilung von Einfuhrlicenzen für das in ihrem Artikel 2 Buchstabe f) genannte Fleisch vor.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 936/97 hat in Artikel 2 Buchstabe f) die Menge frischen, gekühlten oder gefrorenen hochwertigen Rindfleischs mit Ursprung in und Herkunft aus den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, die im Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis zum 30. Juni 2002 unter besonderen Bedingungen eingeführt werden kann, auf 11 500 t festgesetzt.

- (3) Es ist darauf hinzuweisen, dass die in dieser Verordnung vorgesehenen Lizenzen während ihrer gesamten Gültigkeitsdauer nur unter Berücksichtigung der tierseuchenrechtlichen Regelungen verwendet werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Jedem vom 1. bis 5. Juli 2001 eingereichten Einfuhrlicenzantrag für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch gemäß Artikel 2 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 936/97 wird vollständig stattgegeben.
- (2) Anträge auf Lizenzen können gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 936/97 in den ersten fünf Tagen des Monats August 2001 für 1 806,667 t gestellt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Juli 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 137 vom 28.5.1997, S. 10.

⁽²⁾ ABl. L 17 vom 22.1.1999, S. 22.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1396/2001 DER KOMMISSION**vom 9. Juli 2001****zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen
zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel,
Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom
21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die
Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter
Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko,
Zypern, dem Westjordanland und dem Gazastreifen ⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 der Verordnung
(EWG) Nr. 4088/87 werden jede zweite Woche die gemein-
schaftlichen Einfuhrpreise und Erzeugerpreise für einblütige
(Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige
und kleinblütige Rosen festgesetzt. Diese Preise werden gemäß
Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission
vom 17. März 1988 zur Durchführung der Regelung bei der
Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels mit Ursprung in
Zypern, Israel, Jordanien und Marokko sowie im Westjordan-
land und im Gazastreifen in die Gemeinschaft ⁽³⁾, zuletzt geän-

dert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97 ⁽⁴⁾, unter Zugrun-
delegung der von den Mitgliedstaaten übermittelten gewich-
teten Angaben für den Zeitraum von zwei Wochen festgesetzt.
Es ist vorzusehen, dass diese Preise schnellstmöglich festzu-
setzen sind, damit die anwendbaren Einfuhrzölle bestimmt
werden können. Die vorliegende Verordnung ist deshalb unver-
züglich in Kraft zu setzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise, die in
einem Zeitraum von zwei Wochen auf einblütige (Standard)
Nelken, mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige Rosen und
kleinblütige Rosen gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG)
Nr. 700/88 anwendbar sind, werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Juli 2001 in Kraft.

Sie gilt vom 11. bis 24. Juli 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 9. Juli 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 1.

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 9. Juli 2001 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen

(in EUR/100 Stück)

Zeitraum: 11. bis 24. Juli 2001

Gemeinschaftlicher Erzeugerpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
	11,82	12,15	16,03	8,59
Gemeinschaftlicher Einfuhrpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
Israel	—	—	6,32	4,22
Marokko	17,38	14,32	—	—
Zypern	—	—	—	—
Jordanien	—	—	—	—
Westjordanland und Gazastreifen	—	—	—	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 1397/2001 DER KOMMISSION
vom 9. Juli 2001
zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2235/2000 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die im Sektor Getreide geltenden Zölle sind festgesetzt in der Verordnung (EG) Nr. 1301/2001 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1362/2001 ⁽⁶⁾.

(2) Weicht der berechnete Durchschnitt der Zölle während ihres Anwendungszeitraums um 5 EUR/t oder mehr vom festgesetzten Zoll ab, wird letzterer gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 entsprechend angepasst. Da dies der Fall ist, sind die mit der Verordnung (EG) Nr. 1301/2001 festgesetzten Zölle anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 1301/2001 werden durch die Anhänge I und II zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Juli 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125.

⁽⁴⁾ ABl. L 256 vom 10.10.2000, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. L 177 vom 30.6.2001, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. L 182 vom 5.7.2001, S. 49.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr auf dem Land-, Fluss- oder Seeweg aus Häfen des Mittelmeerraums, des Schwarzen Meeres oder der Ostsee zu erhebender Zoll (EUR/t)	Bei der Einfuhr auf dem Luftweg oder aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender ⁽²⁾ Zoll (EUR/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	0,00	0,00
	mittlerer Qualität ⁽¹⁾	0,00	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	0,00	0,00
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	0,00	0,00
	mittlerer Qualität	0,00	0,00
	niederer Qualität	26,68	16,68
1002 00 00	Roggen	14,02	4,02
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	14,02	4,02
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat ⁽³⁾	14,02	4,02
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	67,72	57,72
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	67,72	57,72
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	38,73	28,73

⁽¹⁾ Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen für Hartweizen mittlerer Qualität gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

⁽²⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽³⁾ Der Zoll kann pauschal um 24 oder 8 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

(Zeitraum vom 29. Juni 2001 bis 6. Juli 2001)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	US barley 2
Notierung (EUR/t)	133,49	129,53	112,82	90,10	205,22 (**)	195,22 (**)	120,87 (**)
Golf-Prämie (EUR/t)	—	19,10	5,70	12,20	—	—	—
Prämie/Große Seen (EUR/t)	26,29	—	—	—	—	—	—

(*) Negative Prämie („discount“) in Höhe von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(**) fob Duluth.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 21,84 EUR/t. Große Seen-Rotterdam: 30,85 EUR/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 EUR/t (HRW2)
0,00 EUR/t (SRW2).

RICHTLINIE 2001/38/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**vom 5. Juni 2001****zur Änderung der Richtlinie 93/7/EWG des Rates über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates verbrachten Kulturgütern****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses, nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Errichtung der Wirtschafts- und Währungsunion und die Umstellung auf den Euro haben Auswirkungen auf die Bestimmung im letzten Absatz der Rubrik B des Anhangs der Richtlinie 93/7/EWG des Rates ⁽³⁾, in der die Wertgruppen für die Kulturgüter, die unter die genannte Richtlinie fallen, in ECU angegeben sind. Gemäß dieser Bestimmung ist der Zeitpunkt für die Umrechnung dieser Werte in Landeswährungen der 1. Januar 1993.
- (2) Nach der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro ⁽⁴⁾ ist ab dem 1. Januar 1999 jede Bezugnahme auf die ECU in Rechtsinstrumenten als eine Bezugnahme auf den Euro entsprechend dem Umrechnungskurs 1:1 anzusehen. Sofern keine Änderung der Richtlinie 93/7/EWG und damit des festen Umrechnungskurses vom 1. Januar 1993 vorgenommen wird, wenden die Mitgliedstaaten, in denen der Euro die Währung ist, weiterhin jeweils unterschiedliche Beträge an, die auf den Umrechnungskursen von 1993 und nicht auf den unwiderruflich festgelegten Euro-Umrechnungskursen vom 1. Januar 1999 basieren; an dieser Situation wird sich nichts ändern, solange die betreffende Umrechnungsregelung in der genannten Richtlinie beibehalten wird.
- (3) Die Bestimmung im letzten Absatz der Rubrik B des Anhangs der Richtlinie 93/7/EWG sollte daher so geändert werden, dass ab dem 1. Januar 2002 die Mitgliedstaaten, in denen der Euro die Währung ist, direkt die im Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Wertgruppen in Euro anwenden. Für die übrigen Mitgliedstaaten, die weiterhin diese Schwellenwerte in Landeswährung umrechnen, sollte zu einem geeigneten Zeitpunkt vor dem 1. Januar 2002 ein Umrechnungskurs festgelegt und vorgesehen werden, dass diese Mitgliedstaaten den Umrechnungs-

kurs automatisch und regelmäßig anpassen, um die Wechselkursschwankungen zwischen der jeweiligen Landeswährung und dem Euro auszugleichen.

- (4) Es hat sich gezeigt, dass die Wertgruppe 0 (Null) in der Rubrik B des Anhangs der Richtlinie 93/7/EWG, die als finanzieller Mindestwert für bestimmte Kategorien von Kulturgütern gilt, zu Auslegungen führen konnte, die sich nachteilig auf die effektive Anwendung der Richtlinie auswirken. Diese Wertgruppe 0 bedeutet, dass Kulturgüter, die zu diesen Kategorien gehören, unabhängig von ihrem Wert als Kulturgüter im Sinne der genannten Richtlinie anzusehen sind, auch wenn dieser Wert gering oder null ist. Einige Behörden haben jedoch diese Wertgruppe 0 dahingehend interpretiert, dass das betreffende Kulturgut keinen Wert besitzt und diese Kategorien von Kulturgütern nicht den Schutz der Richtlinie genießen.
- (5) Um jegliche Zweifel in dieser Hinsicht zu vermeiden, sollte die Ziffer „0“ durch einen eindeutigeren Ausdruck ersetzt werden, der keine Zweifel an der Schutzwürdigkeit der betreffenden Kulturgüter zulässt —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang der Richtlinie 93/7/EWG wird die Rubrik B wie folgt geändert:

1. Die Überschrift „WERT: 0 (Null)“ erhält folgende Fassung:
„WERT:
Wertunabhängig“
2. Der letzte Absatz über die Umrechnung der in ECU ausgedrückten Werte in Landeswährungen erhält folgende Fassung:

„Für die Mitgliedstaaten, in denen der Euro nicht die Währung ist, werden die in diesem Anhang aufgeführten und in Euro ausgedrückten Wertgruppen in die jeweilige Landeswährung umgerechnet und in dieser Währung ausgedrückt, und zwar zu dem Umrechnungskurs vom 31. Dezember 2001, der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wird. Diese Beträge in der jeweiligen Landeswährung werden mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 alle 2 Jahre überprüft. Die Berechnung stützt sich auf das Mittel der Tageswerte dieser Währungen, ausgedrückt in Euro, während der 24 Monate, die am letzten Tag des Monats August enden, der der Überprüfung mit Wirkung vom 31. Dezember vorausgeht. Diese Berechnungsmethode wird auf Vorschlag der Kommission vom Beratenden Ausschuss für Kulturgüter grundsätzlich 2 Jahre

⁽¹⁾ ABl. C 120 E vom 24.4.2001, S. 182.

⁽²⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 14. Februar 2001 und Beschluss des Rates vom 14. Mai 2001.

⁽³⁾ ABl. L 74 vom 27.3.1993, S. 74. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 96/100/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (AbL. L 60 vom 1.3.1997, S. 59).

⁽⁴⁾ ABl. L 162 vom 19.6.1997, S. 1.

nach der ersten Anwendung überprüft. Bei jeder Überprüfung werden die in Euro ausgedrückten Wertgruppen und die entsprechenden Beträge in Landeswährung regelmäßig in den ersten Tagen des Monats November, der dem Zeitpunkt vorausgeht, zu dem die Überprüfung wirksam wird, im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.“

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 2001 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 5. Juni 2001.

*Im Namen des
Europäischen Parlaments*

Die Präsidentin

N. FONTAINE

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. ENGQVIST

RICHTLINIE 2001/51/EG DES RATES**vom 28. Juni 2001****zur Ergänzung der Regelungen nach Artikel 26 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 61 Buchstabe a) und Artikel 63 Nummer 3 Buchstabe b),

auf Initiative der Französischen Republik ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die illegale Einwanderung wirksam zu bekämpfen, ist es von grundlegender Bedeutung, dass sich alle Mitgliedstaaten einen Regelungsrahmen geben, der die Verpflichtungen der Beförderungsunternehmen festlegt, die ausländische Staatsangehörige in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verbringen. Damit dieses Ziel wirksamer erreicht werden kann, ist ferner unter Berücksichtigung der Unterschiede in den Rechtsordnungen und der Rechtspraxis der Mitgliedstaaten eine möglichst weit gehende Harmonisierung der derzeit in den Mitgliedstaaten vorgesehenen finanziellen Sanktionen für Beförderungsunternehmen, die sich nicht an diese Kontrollverpflichtungen halten, angezeigt.
- (2) Diese Maßnahme gehört zu einem Regelungspaket zur Kontrolle der Zuwanderungsströme und zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung.
- (3) Die Anwendung dieser Richtlinie beeinträchtigt nicht die Verpflichtungen aus dem Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 in der Fassung des New Yorker Protokolls vom 31. Januar 1967.
- (4) Den Mitgliedstaaten sollte unbenommen bleiben, zusätzliche Maßnahmen oder Sanktionen gegen die Beförderungsunternehmen beizubehalten oder einzuführen, unabhängig davon, ob diese unter diese Richtlinie fallen oder nicht.
- (5) Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass bei jedem gegen Beförderungsunternehmen eingeleiteten Verfahren, das eine Verhängung von Sanktionen zur Folge haben kann, das Recht auf Verteidigung und Rechtsbehelf gegen derartige Entscheidungen wirksam in Anspruch genommen werden kann.
- (6) Diese Richtlinie stellt eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands im Sinne des Protokolls zu dessen Einbeziehung in den Rahmen der Europäischen Union dar; dieser Besitzstand ist in Anhang A des Beschlusses 1999/435/EG des Rates vom 20. Mai 1999 zur Bestimmung des Schengen-Besitzstands zwecks Festlegung der

Rechtsgrundlagen für jede Bestimmung und jeden Beschluss, die diesen Besitzstand bilden, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrags über die Europäische Union ⁽³⁾ festgelegt.

- (7) Nach Artikel 3 des Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft hat das Vereinigte Königreich mit Schreiben vom 25. Oktober 2000 mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Richtlinie beteiligen möchte.
- (8) Nach Artikel 1 des genannten Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieser Richtlinie. Daher gelten vorbehaltlich des Artikels 4 des genannten Protokolls die Bestimmungen dieser Richtlinie nicht für Irland.
- (9) Nach den Artikeln 1 und 2 des Protokolls über die Position Dänemarks zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie, die daher für Dänemark nicht bindend oder anwendbar ist. Da diese Richtlinie auf die Ergänzung des Schengen-Besitzstands nach den Bestimmungen des Titels IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft abzielt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 5 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diese Richtlinie erlassen hat, ob es sie in einzelstaatliches Recht umsetzt.
- (10) Im Falle der Republik Island und des Königreichs Norwegen stellt diese Richtlinie eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens vom 18. Mai 1999 zwischen dem Rat der Europäischen Union und diesen beiden Staaten über die Assoziierung bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands ⁽⁴⁾ dar —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie zielt darauf ab, die Regelungen nach Artikel 26 des am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 ⁽⁵⁾ (nachstehend „Schengener Durchführungsübereinkommen“ genannt) zu ergänzen und bestimmte Bedingungen für ihre Anwendung festzulegen.

⁽¹⁾ ABl. C 269 vom 20.9.2000, S. 8.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 13. März 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 1.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die für Beförderungsunternehmen nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a) des Schengener Durchführungsübereinkommens geltende Verpflichtung zur Rückbeförderung von Drittstaatsangehörigen auch Anwendung findet, wenn einem Drittstaatsangehörigen im Transit die Einreise verweigert wird, sofern

- a) das Beförderungsunternehmen, das diesen Drittstaatsangehörigen in sein Bestimmungsland bringen sollte, sich weigert, ihn zu befördern oder
- b) die Behörden des Bestimmungsstaates ihm die Einreise verweigert und ihn in den Mitgliedstaat zurückgeschickt haben, durch den er dorthin verbracht wurde.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Beförderungsunternehmen, die nicht in der Lage sind, die Rückreise eines Drittstaatsangehörigen, dem die Einreise verweigert wurde, durchzuführen, verpflichtet sind, unverzüglich eine Rückbeförderungsmöglichkeit zu finden und die entsprechenden Kosten zu übernehmen oder, wenn die Rückbeförderung nicht unverzüglich erfolgen kann, die Kosten für den Aufenthalt und die Rückreise des betreffenden Drittstaatsangehörigen zu übernehmen.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die für Beförderungsunternehmen gemäß den Regelungen nach Artikel 26 Absätze 2 und 3 des Schengener Durchführungsübereinkommens vorgesehenen Sanktionen abschreckend, wirksam und angemessen sind und dass

- a) entweder der Höchstbetrag der anwendbaren finanziellen Sanktion nicht unter 5000 EUR oder dem entsprechenden Betrag in der nationalen Währung zu dem Wechselkurs, der im Amtsblatt am 10. August 2001 veröffentlicht wird, je beförderte Person liegt, oder
- b) der Mindestbetrag dieser Sanktionen nicht unter 3 000 EUR oder dem entsprechenden Betrag in der nationalen Währung zu dem Wechselkurs, der im Amtsblatt am 10. August 2001 veröffentlicht wird, je beförderte Person liegt, oder
- c) der auf jede Zuwiderhandlung pauschal angewandte Höchstbetrag nicht unter 500 000 EUR oder dem entsprechenden Betrag in der nationalen Währung zu dem Wechselkurs, der im Amtsblatt am 10. August 2001 veröffentlicht wird, liegt, ungeachtet der Anzahl der beförderten Personen.

(2) Die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in Fällen, in denen ein Drittstaatsangehöriger um internationalen Schutz ersucht, bleiben von Absatz 1 unberührt.

Artikel 5

Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, gegen die Beförderungsunternehmen, die ihren Verpflichtungen gemäß den Regelungen nach Artikel 26 Absätze 2 und 3 des Schengener Durchführungsübereinkommens und nach Artikel 2 dieser Richtlinie nicht nachkommen, andere Maßnahmen zu verhängen oder beizubehalten, die andere Sanktionen wie die Untersagung der Fortsetzung der Fahrt, die Beschlagnahme und Einziehung des Verkehrsmittels oder aber die zeitweilige Aussetzung oder den Entzug der Betriebsgenehmigung vorsehen.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass für Beförderungsunternehmen, gegen die ein auf Sanktionen abzielendes Verfahren eingeleitet wird, in ihren Rechts- und Verwaltungsvorschriften das effektive Recht auf Verteidigung und Rechtsbehelf vorgesehen ist.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie bis zum 11. Februar 2003 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 8

Diese Richtlinie tritt 30 Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 9

Diese Richtlinie ist gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 28. Juni 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. ROSENGREN

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. Juli 2001

über die Nichtaufnahme von Parathion in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und die Aufhebung der Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1772)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/520/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/36/EG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 der Kommission vom 11. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen für die erste Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1972/1999⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3a Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG führt die Kommission ein Arbeitsprogramm für die Prüfung von Wirkstoffen in Pflanzenschutzmitteln durch, die vor dem 15. Juli 1993 bereits auf dem Markt waren. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 wurden die Durchführungsbestimmungen für dieses Programm festgelegt.

(2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 933/94 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2230/95⁽⁶⁾, wurden die Wirkstoffe festgelegt, die im

Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 zu prüfen sind, sowie die Bericht erstattenden Mitgliedstaaten für die einzelnen Wirkstoffe bestimmt und die Hersteller der einzelnen Wirkstoffe identifiziert, die rechtzeitig einen Antrag gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 eingereicht haben.

(3) Parathion ist einer der 90 in der Verordnung (EG) Nr. 933/94 aufgeführten Wirkstoffe.

(4) Gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 hat Italien als Bericht erstattender Mitgliedstaat der Kommission am 30. November 1998 einen Bericht über seine Bewertung der Informationen zugeleitet, die von den Antragstellern gemäß Artikel 6 Absatz 1 der genannten Verordnung übermittelt worden waren.

(5) Nach Erhalt des Berichts des Bericht erstattenden Mitgliedstaats hat die Kommission gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 Sachverständige der Mitgliedstaaten sowie den Hauptantragsteller (Cheminova) angehört.

(6) Der von Italien erstellte Bewertungsbericht wurde von den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz geprüft. Diese Prüfung wurde am 12. Dezember 2000 mit dem Beurteilungsbericht der Kommission für Parathion gemäß Artikel 7 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 abgeschlossen.

⁽¹⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 164 vom 20.6.2001, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 366 vom 15.12.1992, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. L 244 vom 16.9.1999, S. 41.

⁽⁵⁾ ABl. L 107 vom 28.4.1994, S. 8.

⁽⁶⁾ ABl. L 225 vom 22.9.1995, S. 1.

- (7) Wie aus den Bewertungen der vorgelegten Informationen hervorging, wurde nicht nachgewiesen, dass Pflanzenschutzmittel mit Parathion unter den vorgeschlagenen Anwendungsbedingungen allgemein die Anforderungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 91/414/EWG erfüllen, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit der Anwender, die Parathion potenziell ausgesetzt sind, sowie im Hinblick auf Verbleib und Verhalten des Wirkstoffs in der Umwelt und seine möglichen Auswirkungen auf Nichtzielorganismen.
- (8) Der Hauptantragsteller hat der Kommission und dem Bericht erstattenden Mitgliedstaat mitgeteilt, dass er künftig nicht mehr an dem Arbeitsprogramm für diesen Wirkstoff teilnehmen will. Somit werden keine weiteren Informationen übermittelt.
- (9) Dieser Wirkstoff kann daher nicht in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen werden.
- (10) Wurde eine Frist gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Richtlinie 91/414/EWG durch einen Mitgliedstaat für die Beseitigung, die Lagerung, den Absatz und die Verwendung bestehender Lagervorräte von parathionhaltigen Pflanzenschutzmitteln eingeräumt, so darf sie nicht länger als 12 Monate sein, um die Verwendung der Lagervorräte auf nur eine weitere Wachstumssaison zu begrenzen.
- (11) Diese Entscheidung greift nicht etwaigen Maßnahmen vor, welche die Kommission in Bezug auf diesen Wirkstoff im Rahmen der Richtlinie 79/117/EWG des Rates ⁽¹⁾ zu einem späteren Zeitpunkt treffen wird.
- (12) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Parathion wird nicht als Wirkstoff in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten stellen Folgendes sicher:

1. Alle Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit Parathion werden innerhalb von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt des Erlasses dieser Entscheidung zurückgenommen.
2. Ab dem Zeitpunkt des Erlasses dieser Entscheidung werden Zulassungen im Rahmen der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG für Pflanzenschutzmittel mit Parathion weder erteilt noch erneuert.

Artikel 3

Jede von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Richtlinie 91/414/EWG eingeräumte Frist muss so kurz wie möglich und darf 18 Monate ab dem Zeitpunkt des Erlasses dieser Entscheidung nicht überschreiten.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. Juli 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 33 vom 8.2.1979, S. 36.